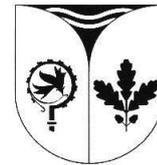


Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratung erfolgt voraussichtlich:

	X	öffentlich	nicht öffentlich
--	----------	-------------------	-------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	084/2014	Datum:	05.05.2014
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			Sitzungstag
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	X	Ausschuss für Bauwesen	15.05.2014
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	X	Hauptausschuss	26.05.2014
7	X	Stadtvertretung	12.06.2014

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental (ehemals Raisdorf)

hier: Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Hinweise / abschließender Beschluss

Anlagen:

Planzeichnung

Begründung mit Umweltbericht (liegt vor aus BV 209/2013)

Artenschutzbericht

Stellungnahmen mit Abwägungsentscheidung /Abwägungsergebnis

Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (liegt vor aus BV 209/2013)

Bestandsplan zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Entwicklungsplan zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag (liegen vor aus BV 209/2013)

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Für die die 31. Änderung des F-Planes der Stadt Schwentimental (ehemals Raisdorf) wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 12.12.2013 der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Daraufhin wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 27.01.2014 bis zum 28.02.2014 durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, die zu einer Änderung der 31. Änderung des F-Planes führen. In dem Auslegungszeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Für das Bauleitplanverfahren ist es notwendig, einen Randbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Ein entsprechender Antrag wurde aufgrund der Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 17.06.2013 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön gestellt. Eine entsprechend positive Beschlussvorlage wird nach Aussagen des Kreises Plön dem Hauptausschuss dort am 09.05.2014 zur Beschlussfassung vorgelegt, so dass in Kürze mit einer positiven Bescheidung des Antrages gerechnet wird.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, für die 31. Änderung des F-Planes den abschließenden Beschluss gem. § 6 BauGB zu fassen und den F-Plan der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3. Lösungsvorschlag:

- Wie Beschlussempfehlung -

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die gesamten Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

5. Beschlussempfehlung:

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 31. Änderung des F-Planes der Stadt Schwentental (ehemals Raisdorf) abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Stadtvertretung mit anliegendem Abwägungsergebnis des Planungsbüros B2K vom 30.04.2014 geprüft.

- a) Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von
 - 1. Archäologisches Landesamt Schl.-Holst., Obere Denkmalschutzbehörde, vom 12.02.2014
 - 2. Stellungnahme des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet zu Preetz vom 04.02.2014
 - 3. Stellungnahme der Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung, vom 03.03.2014

- b) Teilweise berücksichtigt wird die Stellungnahme von
 - 1. NABU, Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schl.-Holst., vom 25.02.2014

- c) Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

1. AG 29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schl.-Holst vom 03.03.2014
2. Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt, Landes- und Regionalplanung, vom 28.02.2014

Die entsprechenden Gründe für die Abwägungsentscheidung ergeben sich aus dem Abwägungsergebnis des Büros B2K vom 30.04.2014.

2.

Im Übrigen wird der Abwägungsempfehlung des Büros B2K aus Kiel gefolgt. Der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zur 31. Änderung des F-Planes der Stadt Schwentental gem. anliegender Tabelle vom 30.04.2014 wird zugestimmt.

3.

Die Stadtvertretung beschließt die 31. Änderung des F-Planes der Stadt Schwentental (ehemals Gemeinde Raisdorf).

4.

Die Begründung wird gebilligt.

5.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 31. Änderung des F-Planes der Stadt Schwentental (ehemals Raisdorf) zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter:

davon anwesend

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenenthaltung

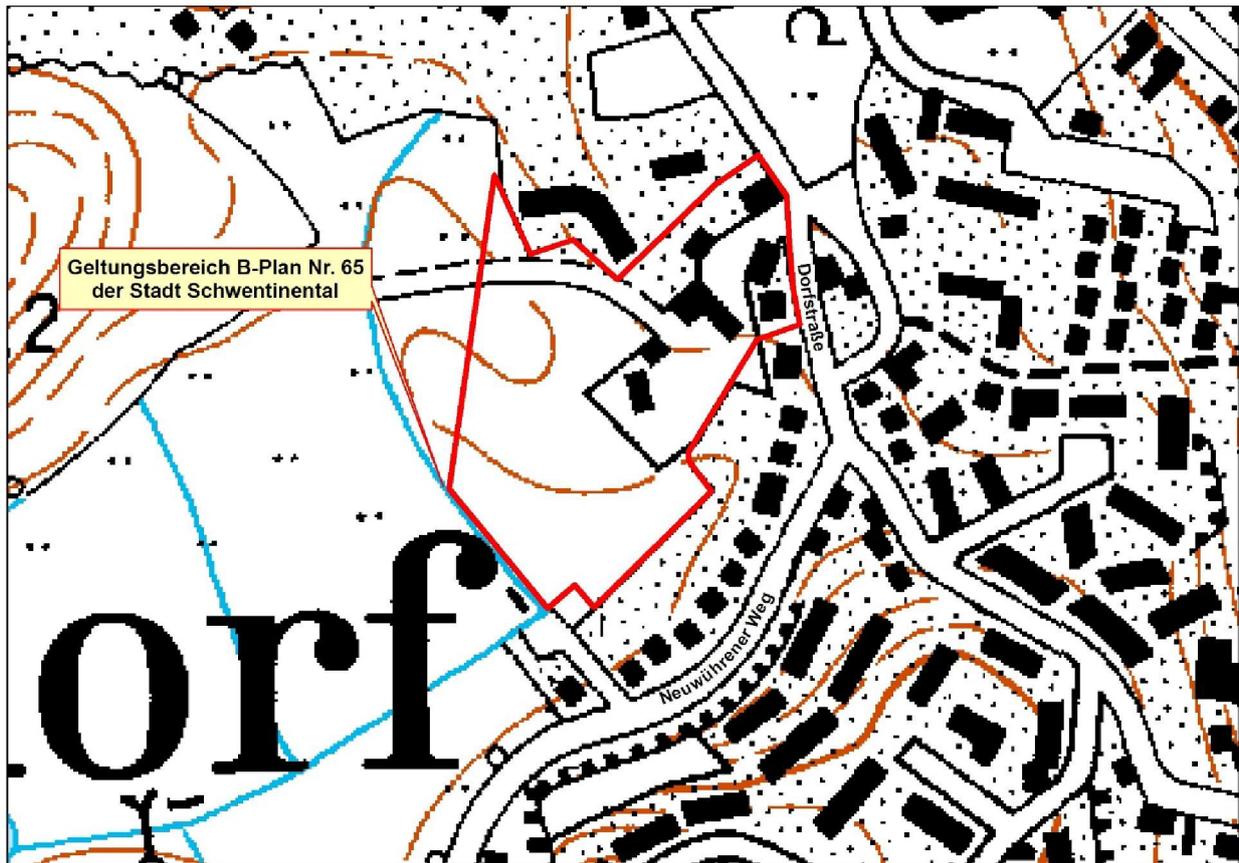
Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

B-Plan Nr. 65 der Stadt Schwentental (Kreis Plön)

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Artenschutzbericht (ASB)



Auftraggeber:

Matthiesen & Schlegel GbR

Freiraum und Landschaft

Dipl.-Ing. Bernd Matthiesen

Allensteiner Weg 71

24161 Altenholz

Neumünster, d. 17.11.2013

Auftragnehmer und Bearbeitung:



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dipl.-Biol. Dettlef Hammerich

Brüningsweg 3

24536 Neumünster

☎ 04321-962751, mobil: 0151-61113936

E-Mail: dettlef.hammerich@t-online.de

unter Mitarbeit von:

Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch

B-Plan Nr. 65 der Stadt Schwentental (Kreis Plön)

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Artenschutzbericht (ASB)

Inhaltsverzeichnis:

1 Veranlassung	2
2 Aufgabenstellung	6
3 Methodik	7
3.1 Relevanzprüfung	7
3.2 Konfliktanalyse	7
3.3 Datengrundlage	8
3.3.1 Ausgewertete Unterlagen	8
3.3.2 Bestandserfassung	8
3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes.....	8
4 Relevanzprüfung	9
4.1 Fledermäuse	9
4.2 Brutvögel	13
4.3 Prüfrelevanz.....	16
5 Konfliktanalyse	17
5.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren.....	18
5.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	18
5.2.1 Artengruppe Fledermäuse.....	18
5.2.2 Artengruppe Vögel	21
5.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen	24
6 Literatur	26

Anhang

- Anhang 1: Die „Fledermaus-Tafel“ als Ersatzquartier
- Anhang 2: Beispiel für Winterquartier (Variante C/1WI)
- Anhang 3: Ersatzquartiere für die Rauchschwalbe
- Anhang 4: Ersatzquartiere für Turmfalke und Schleiereule

B-Plan Nr. 65 der Stadt Schwentidental (Kreis Plön)

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Artenschutzbericht (ASB)

1 Veranlassung

Die Stadt Schwentidental hat beschlossen, für den Bereich einschließlich der Straße „Im Dorfe“ und westlich und südlich daran anschließende Flächen, westlich der „Dorfstraße“, nordwestlich der Bebauung am „Neuwührener Weg“, nordöstlich des „Klöterbeks“ (Gemarkung Raisdorf, Flur 12, Flurstücke 10/16, 81/32, 89/8, 92/7, 98/7, 98/10, 98/13, 108/24, 108/33 sowie östliches Teilstück der Flur 13, des Flurstücks 10/15) den Bebauungsplan Nr. 65 aufzustellen (vgl. Deckblatt und Abbildung 1). Ferner ist die Beantragung der Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 „Postsee-Neuwührener Au-Klosterforst Preetz und Umgebung“ bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vorgesehen. Aufgrund des geringen Wohnangebotes für ältere und behinderte Menschen ist für die Fläche eine derartige barrierefreie und senioren- sowie behindertengerechte Wohnbebauung geplant. Durch die Umsetzung soll aber auch allgemeiner Wohnraum in Form von Einfamilienwohnhäusern geschaffen werden. Im Zuge der Neugestaltung ist u. a. der Abriss mehrerer Bestandsgebäude vorgesehen.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele des B-Plans Nr. 65 sind im Umweltbericht näher beschrieben (MATTHIESEN & SCHLEGEL 2013): *„Mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 65 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Einerseits sind im Eingangsbereich des neuen Wohnquartiers an der Dorfstraße mehrere Geschosswohnungsbauten konzipiert, die realisiert werden, sobald die bisher landwirtschaftlich genutzte Hofstelle gänzlich aufgelöst und die Gebäude abgebrochen worden sind. Im zentralen Bereich des neuen Wohnquartiers, der zur Hofstelle gehörende landwirtschaftliche Flächen beansprucht, sind Einfamilienwohnhäuser vorgesehen. Den äußeren Abschluss des Wohngebietes bilden vier weitere Wohnblöcke sowie wenige flache „Altenteiler“-Gebäude, die im nördlichen Randbereich des PG zu einem vorhandenen Wohnblock hin angeordnet sind. Mit diesem neuen Wohnquartier sollen insbesondere Senioren angesprochen werden, so dass die Wohnungen i. d. R. barrierefrei erreichbar sind und den neuesten Standards entsprechen.“*

Eine intensive Durchgrünung des Wohngebietes sowie Dachbegrünungen und Begrünungen der Stellplatz- und Parkplatzanlagen sind konzipiert, um ein harmonisches Wohnumfeld zu erzielen. Zur angrenzenden Pannau-Niederung wird eine dem Landschaftsraum angemessene Eingrünung vorgenommen.

Mit dem geplanten Bauvorhaben rückt der Siedlungsrand von Raisdorf an dieser Stelle weiter in die Niederung der Pannau hinein. Von diesem Siedlungsprojekt sind streckenweise aktuell als Grünland genutzte Niederungsflächen betroffen, die aufgrund des Torfvorkommens im Boden nicht tragfähig sind. Zur Niederung hin ist entlang des zukünftigen Siedlungsrandes eine

landschaftsgerechte kulissenartige Eingrünung vorgesehen, die dem Landschaftsraum und dem unmittelbar anschließenden Landschaftsschutzgebiet Rechnung trägt.“

Die aktuelle Planung mit den vier unterschiedlich konzipierten Wohngebieten ist in Abbildung 2 dargestellt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde für das Baufeld ein Fachbeitrag in Form eines Artenschutzberichtes auf Basis einer vertiefenden Potenzialanalyse mit einer Geländebegehung vorgesehen, die hiermit vorgelegt wird. Er behandelt die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten.

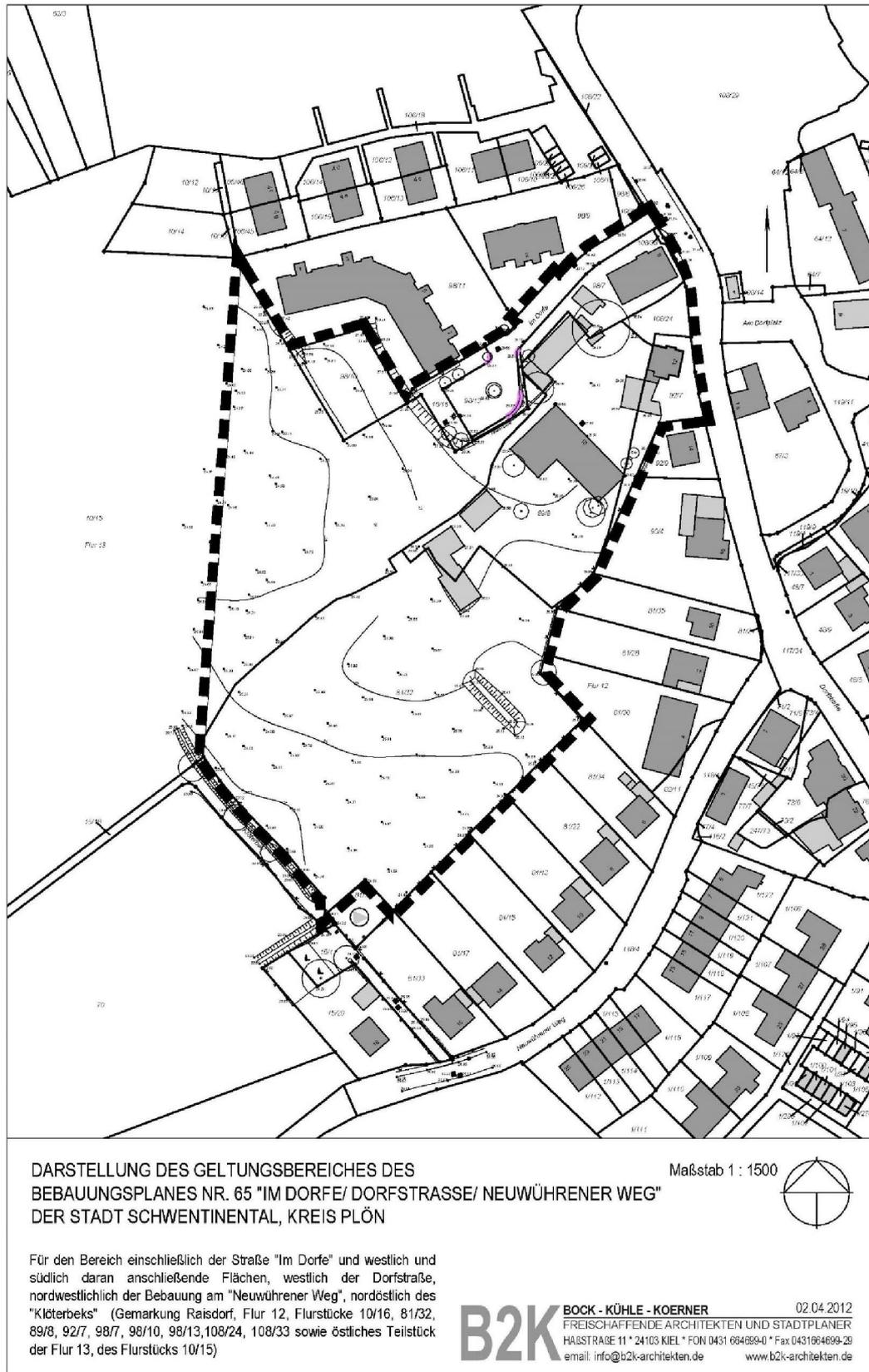


Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 65 der Stadt Schwentinental (OT Raisdorf) nach B2K ARCHITEKTEN (Stand: 02.04.2012)

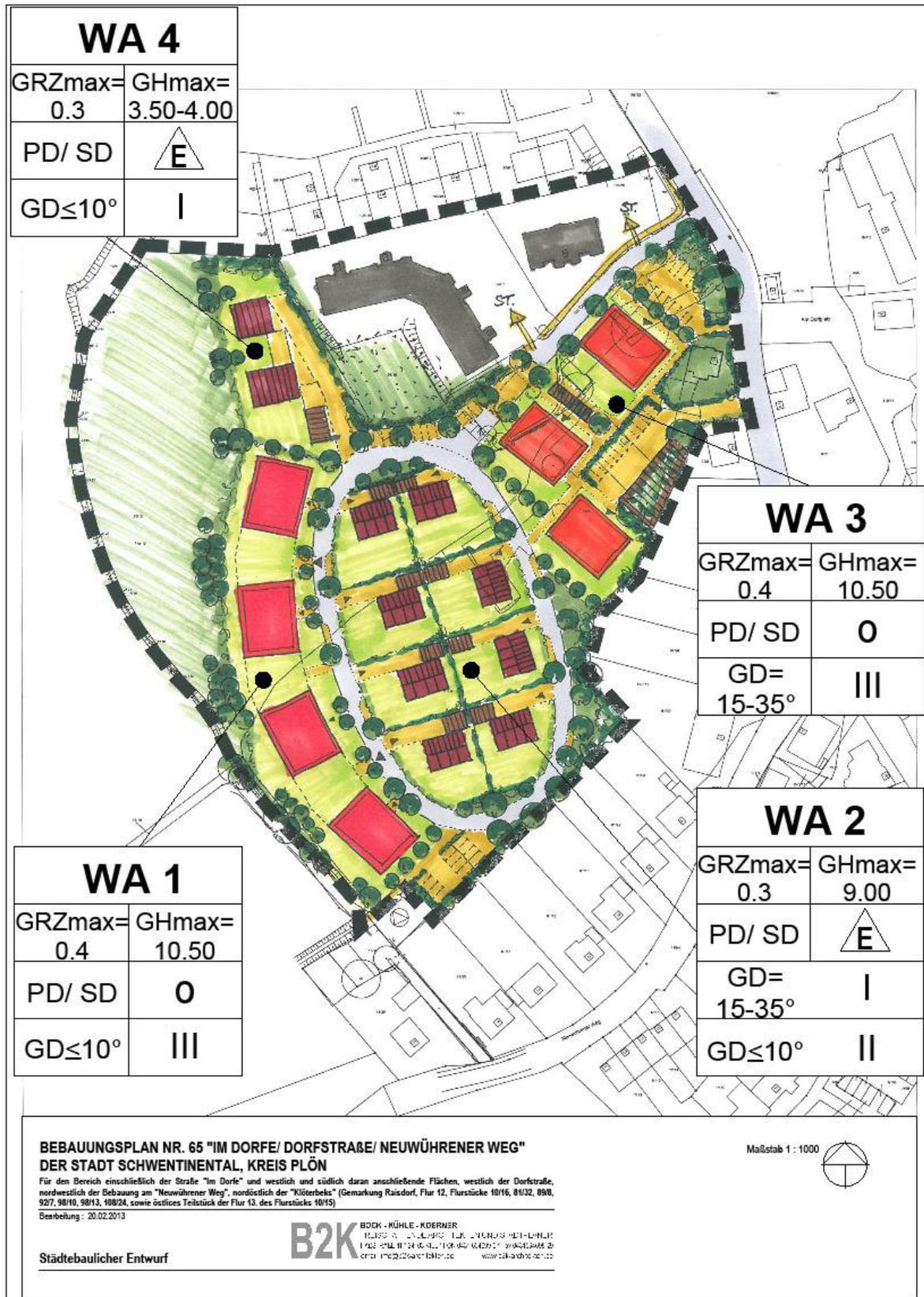


Abb. 2: Planungsdarstellung des B-Plangebietes Nr. 65 der Stadt Schwentental (OT Ralsdorf) nach B2K Architekten (Stand: 20.02.2013)

2 Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichtes beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

- Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 (2) BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) geführte Arten,
- c) Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind und
- d) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die im:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) oder
- c) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sollen an dieser Stelle die möglichen Auswirkungen des B-Plans Nr. 65 auf die artenschutzrechtlichen Belange abgeschätzt und notwendige Konsequenzen abgeleitet werden. Die zu berücksichtigende Artkulisse setzt sich aus den im Vorhabensraum (potenziell) vorkommenden europarechtlich geschützten Tierarten zusammen, die für die hier vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung alleinige Relevanz besitzen. Der oft im Zusammenhang mit dem Artenschutz ebenfalls genannte § 19 (3) BNatSchG-alt regelte den Artenschutz bei Eingriffsvorhaben. Im neuen BNatSchG ist er jedoch nicht mehr enthalten.

3 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH (2009 bzw. LBV-SH/AfPE 2013, vgl. aber auch WACHTER et al. 2004 und KIEL 2005).

3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im B-Plangebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenüber gestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 5 zusammengefasst.

3.3 Datengrundlage

3.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters im (WinArt-Datenbank des LLUR): **Ergebnis:** Im Nahbereich des B-Plangebiets sind keine Vorkommen bekannt bzw. vorhanden.
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, BORKENHAGEN 1993 und 2001, BROCK et al. 1997, FÖAG 2011, JACOBSEN 1992, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2008, STUHR & JÖDICKE 2007 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

3.3.2 Bestandserfassung

Am 1. August 2012 erfolgte tagsüber eine Gebiets- und Gebäudebesichtigung. Konkret wurde dabei die Suche nach in Gebäude brütenden Vogelarten und nach Spuren auf einen aktuellen Fledermausbesatz (Urin- und Kots Spuren, Fraßreste) ausgerichtet. Im Anschluss erfolgte in der Abenddämmerung eine Ausflugkontrolle von Fledermäusen an den Bestandsgebäuden mit zwei Personen gleichzeitig. Zusätzlich wurde in den Morgenstunden eine sog. Schwärmphasenüberprüfung mit einer Person durchgeführt. Die Methode der Aus- und Einflugkontrolle ist sehr gut geeignet, um die Fragestellung hinsichtlich einer (Quartier-)Nutzung durch Fledermäuse zu klären.

Die Erfassung des Artenspektrums erfolgte mit Hilfe von Handdetektoren der *Firma Pettersson* (D100 & D240x). Darüber hinaus kamen 4 sog. Horchboxen (stationäre Erfassungsgeräte) mit Detektoren der *Firma Pettersson* und MP-3-Playern zur Aktivitätsaufzeichnung zum Einsatz. Sie wurden in den zur Disposition stehenden Gebäuden an ausgewählten Standorten (3 x Dachböden und einmal Geräteschuppen; vgl. Abbildung 3) vor Sonnenuntergang ausgebracht und erst nach der Schwärmphasenüberprüfung in den Morgenstunden wieder eingeholt.

Ziel der Untersuchung war es, zu prüfen, ob die Gebäude von Brutvögeln (Gebäudebrüter) genutzt werden und ob Fledermäuse während der sommerlichen Aktivitätsphase Quartiere (Tagesverstecke, Großquartiere/Wochenstuben) in den Gebäuden bezogen hatten. Darüber hinaus war zu klären, ob auch eine spätsommerliche Nutzung durch Fledermäuse (Balz- und Paarungsquartier) vorlag und ggf. eine winterliche Eignung des Gebäudes für Fledermäuse gegeben ist.

3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das PG wird durch eine landwirtschaftliche Hofstelle charakterisiert, deren Nutzung bereits weitgehend aufgegeben wurde. Neben dem Haupt- und Wohngebäude existieren weitere ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude (Geräte- und Lagerschuppen und Garagen, ehemaliger Schweinestall). Nördlich der Zufahrt existiert ein historisches Fachwerkhaus, welches im Zuge der Planungsumsetzung weichen soll.

Hinter dem Wohngebäude befindet sich eine Hofkoppel, die derzeit als Pferdeweide und Mahdgrünland genutzt wird.

4 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 3.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Moose** (*Hamatocaulis vernicosus*), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchungen und der Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Reptilien-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Biber).

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich Vorkommen von **Vogel- und Fledermaus-Arten** anzunehmen sind. Vorkommen weiterer geschützter Arten wie z.B. **Haselmaus, Zauneidechse o. a.** sind nach aktuellem Kenntnisstand auszuschließen. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese beiden Artengruppen beschränken.

Auf der Grundlage der durchgeführten Flächenbegehung, der verfügbaren Basisdaten, der aktuellen Lebensraumeignung und der gegenwärtigen Verbreitung werden die Fledermäuse und Brutvögel in den beiden nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben. Alle relevanten Arten werden anschließend in der Tabelle 3 aufgeführt. Darin wird zudem erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tabelle 3 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

4.1 Fledermäuse



Das B-Plangebiet stellt einen charakteristischen dörflichen Standort mit alten Lebensraumressourcen in Form älterer Gebäudekomplexe und neueren (Wohn-)Gebäuden dar. Typisch geprägt durch die ehemalige landwirtschaftliche Viehhaltung. Im Osten des Gebietes herrscht eine intensive Flächennutzung mit hohem Versiegelungs- und Störungsgrad vor, wohingegen im Westen die Dauergrünlandflächen und zurzeit als Pferdeweiden genutzte Freiflächen anschließen. Auffällig ist das weitgehende Fehlen von Gehölzbeständen.

Aus der landschaftlichen Ausprägung lassen sich als charakteristische Fledermausarten für

das B-Plangebiet die **Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*, *P. pygmaeus*, *P. nathusii*, *Eptesicus serotinus*) sowie der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) als (potenziell) vorkommendes Artenspektrum ableiten. Alle fünf Arten sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet und - bis auf die Rauhautfledermaus - typisch für Dörfer und Siedlungsräume. Für andere Arten dürfte das Plangebiet keine besondere Lebensraumeignung aufweisen. Alle fünf Arten zählen zu den mehr oder weniger typischen Siedlungsfledermäusen, wobei die Breitflügelfledermäuse in Schleswig-Holstein ausschließlich und die Zwerg- und Mückenfledermäuse überwiegend ihre Quartiere in Gebäuden beziehen, die Rauhautfledermaus Baumhöhlen bevorzugt und der Große Abendsegler ausschließlich in Spalten- und Baumhöhlen Einzug hält.

Von diesen fünf theoretisch vorkommenden Arten konnten während der einmaligen nächtlichen Erfassung drei Arten bioakustisch im B-Plangebiet nachgewiesen werden. Die im Verlauf der Untersuchung nachgewiesenen und potenziell regelmäßig auftretenden Fledermausarten sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Die im August an Horchboxen-Standort Nr. 4 ausgebrachte Horchbox (vgl. Tabelle 2) hatte ebenfalls das oben nachgewiesene Artenspektrum aufgezeichnet. Die Horchbox an Standort Nr. 3 hatte dagegen ausschließlich Zwergfledermäuse registriert. Ferner konnten über den gesamten Nachtzyklus zahlreiche fliegende Zwergfledermäuse innerhalb des Gebäudes nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus-Männchen führten dort ihre ausdauernden Balzflüge durch. Die Ergebnisse der Horchboxen sind in Tabelle 2 und in der Abbildung 3 dargestellt.

Vor Beginn der Ausflugkontrolle hatte einer der Erfasser bereits eine fliegende Zwergfledermaus auf dem Dachboden beobachtet. Durch mehrmalige Kontrollen in der Nacht konnten die von der Horchbox gelieferten Ergebnisse auch mittels eigener Sichtbeobachtungen bestätigt werden.

Die Ausflugkontrolle in den Abendstunden lieferte dagegen keine eindeutigen Hinweise auf ein Fledermausquartier. Die morgendliche Schwärmphasenüberprüfung konnte hingegen die Ergebnisse der Horchbox und der eigenen Sichtbeobachtungen auf dem Dachboden unterstützend belegen. Mehrfach konnte noch vor Sonnenaufgang beobachtet werden wie unterschiedliche Zwergfledermäuse von Westen in die Dachkonstruktion einflogen. Teilweise nutzten sie dazu auch die offen stehende Stalltür nebst dem angrenzenden Wohngebäude. Darüber hinaus wurde von mind. drei Individuen gleichzeitig das typische Schwärmverhalten im Innenhof vollzogen, bevor sie in das Quartier einflogen.

Auf dem Dachboden der an das Wohngebäude angrenzenden Stallung konnten mit Hilfe des Horchboxeneinsatzes und der Gebäudekontrolle ein oder mehrere **Balzquartiere** (Balzreviere mit den darin befindlichen Balz- oder Paarungsquartieren) der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Im Anschluss an die Paarungszeit wechseln die Zwergfledermäuse in das Winterquartier. Das Paarungsquartier kann aber bereits das winterliche Quartier sein, sofern es frostfrei ist, so dass es nicht zu einem Quartierwechsel der Art kommt. Aufgrund der anzunehmenden Frostfreiheit des Dachbodens muss auch von einer (potenziellen) winterlichen Nutzung der Zwergfledermaus ausgegangen werden. Auch wenn zur Zeit der sog. Wochenstuben keine Gebäudekontrolle stattgefunden hat, muss aufgrund der hervorragenden Eignung des Gebäudekomplexes ferner davon ausgegangen werden, dass sich dort im Frühjahr/Sommer auch ein Wochenstubenverband der Zwergfledermaus aufgehalten haben könnte. Somit besteht der Verdacht einer ganzjährigen Nutzung als Quartierstandort für die Zwergfledermaus.

Tabelle 1: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten im B-Plangebiet Nr. 65 der Stadt Schwentinental

Art	RL SH	FFH-Anh.	Erläuterungen
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	--	§ (IV)	Bioakustische Nachweise der typischen Waldart (das PG überfliegend). Keine Quartiere der Art innerhalb des PG.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	§ (IV)	Bioakustische Nachweise der typischen Siedlungsart mit Jagd- und Fangsequenzen. Bevorzugte Jagd im Westen des PG auf den Grünländern (Pferdweiden). Keine Quartiere der Art nachgewiesen und derzeit auch nicht zu vermuten
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	§ (IV)	Nachweis von Balz- und/oder Paarungsquartier(en) auf dem Dachboden des Hauptgebäudes (Wohngebäude mit anliegenden Stallungen). Im Sommer Auftreten von Wochenstubenquartieren im Gebäudekomplex des PG wahrscheinlich. Aufgrund der gegebenen Frostfreiheit des Dachbodens ist eine Winterquartiernutzung mehrerer Individuen nicht auszuschließen.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	IV	Potenzielles Vorkommen von Tageseinständen und Balzquartieren in allen Gebäuden und Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser in BH
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	Potenzielles Vorkommen von Tageseinständen und Balzquartieren in allen Gebäuden und Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser in BH

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet

D: Daten defizitär

V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng geschützte Arten von gemeinschaftl. Interesse

Die Horchboxen-Ergebnisse spiegeln deutlich die Ergebnisse der Sichtbeobachtungen und zeitgleichen Detektorerhebungen wider. Die Horchboxen-Standorte und -Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle 2 und in Abbildung 2 dargestellt. Die herausragenden Aktivitäten sind farblich unterlegt.

Tabelle 2: Nachweise und Ergebnisse der Horchboxenauswertung

HB-Standorte	Begehung/Gebäudekontrolle am 01.08.2012
HB1: ehemaliges Wäschehaus	HB abgestellt auf Dachboden; großes Einflugloch; Ergebnis: keine Kontakte aufgezeichnet!
HB2: Traktorgarage	HB auf Traktor in 2 m Höhe abgestellt; Dachbodenkonstruktion lückig und nicht mehr begehbar; mehrere Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse; Ergebnis: keine Kontakte aufgezeichnet!
HB3: Dachboden Hauptgebäude	HB auf Dachboden abgestellt; Heuboden; Ergebnis: 422 x Pipistrellus- und 125 x Balz-Kontakte aufgezeichnet! Ganznächtlige Aktivitäten! → Balz- und Paarungsquartier der Zwergfledermaus!!!
HB4: ehemaliger Schweinestall	HB auf Balkenkonstruktion in 2 m Höhe abgestellt; kein Dachboden vorhanden; Dach sehr lückig; Ergebnis: Mehrere Aufzeichnungen der Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie des Großen Abendseglers (alles Außenaufnahmen!); kein Quartier!

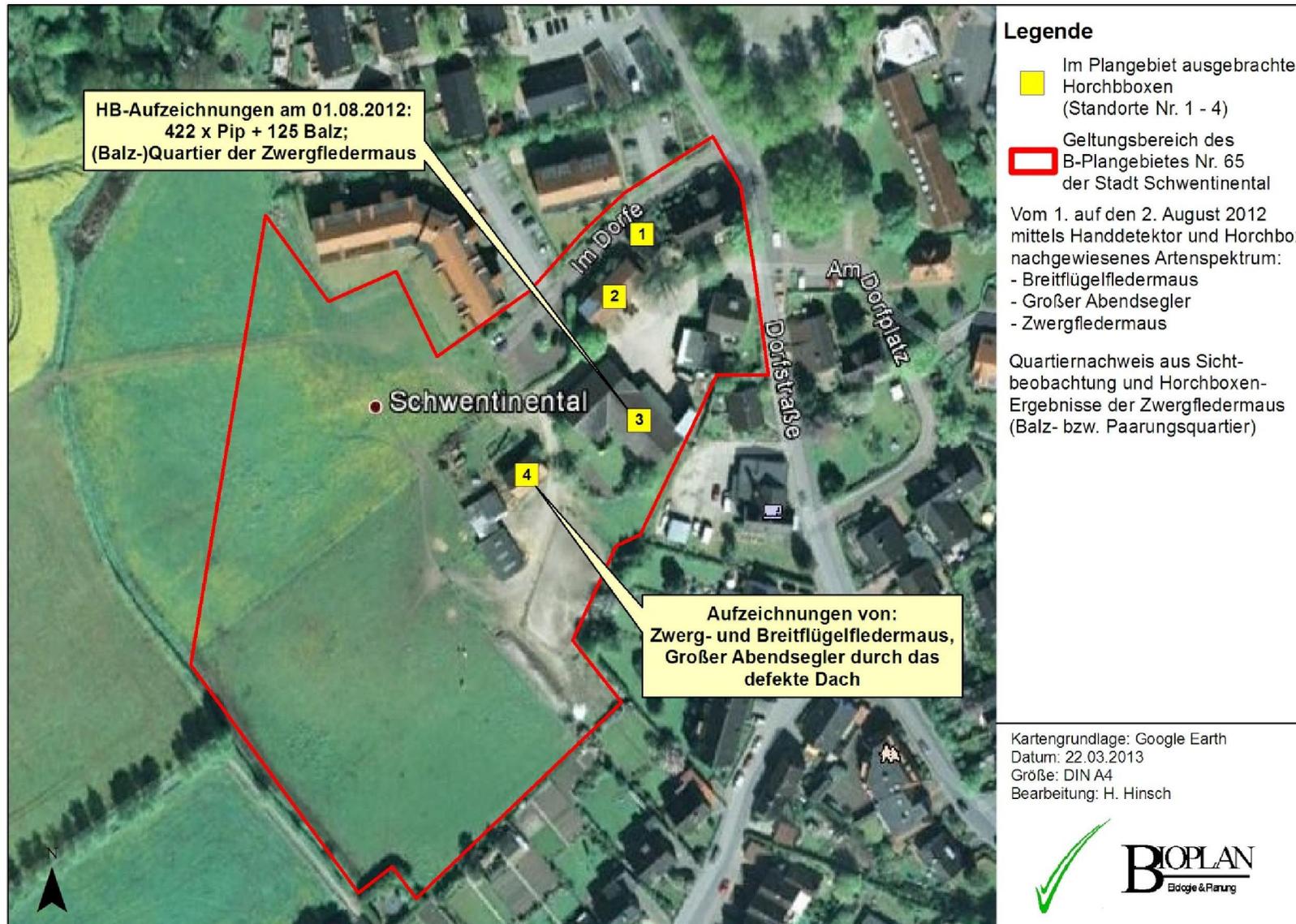
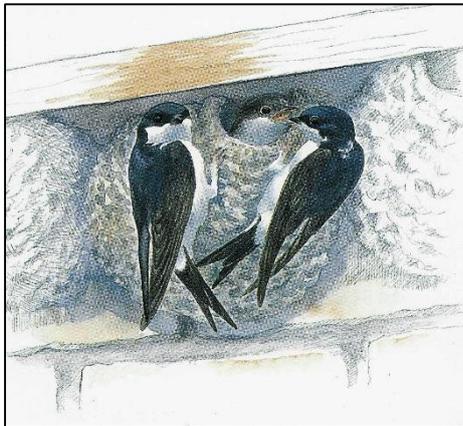


Abb. 3: Standorte und Ergebnisse der im B-Plan Nr. 65 ausgebrachten Horchboxen (01.08.2012)

Kurzbewertung: Das B-Plangebiet stellt einen für schleswig-holsteinische Verhältnisse recht typischen und dörflich strukturierten Standort dar, der sich durch das Auftreten typischer, jedoch weitgehend anspruchsloser und anpassungsfähiger Siedlungsfledermäuse auszeichnet. Auf dem Dachboden der an das Wohngebäude anschließenden Stallung wurden ein oder mehrere Balzquartiere der Zwergfledermaus festgestellt. Augenscheinlich muss von mehreren Balzquartieren der Art als auch von einer Wochenstubennutzung im Hauptgebäude ausgegangen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ferner eine Winterquartiernutzung zu vermuten.

Gebiete mit konkreten Fledermaus(groß)quartieren sind per se als mind. hochwertig (zweit-höchste Wertstufe IV in einem 5-stufigen Bewertungssystem) einzustufen.

4.2 Brutvögel



Im Planungsraum können potenziell 18 **europäische Vogelarten** (s. unten) brüten. Gefährdete Arten befinden sich jedoch nicht darunter. Mit der Schleiereule ist eine derzeit im Bestand abnehmende Art der landesweiten Vorwarnliste „V“ vertreten.

Die Brutvogelwelt setzt sich am Standort aus einigen häufigen und typischen Gebäude bewohnenden Arten der Bauernhöfe zusammen. Für die wenigen Baum- und Gehölzbestände innerhalb des B-Plangebiets sind ferner Brutvorkommen von Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink und Stieglitz anzunehmen.

Baumhöhlen wurden im Bestand nicht festgestellt, weshalb Baumhöhlen- und -spaltenbewohner hier nicht auftreten dürften. In den unterschiedlichen Hofgebäuden sind Gebäude bewohnende Arten wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Star, Grauschnäpper, Blau- und Kohlmeise und Haussperling zu erwarten, im Silogebäude oder auch im alten Haupthaus kann schließlich auch das Vorkommen der streng geschützten Schleiereule und des ebenfalls streng geschützten Turmfalken nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Charakteristisch für die Hofstellen sind jedoch die koloniebrütenden Rauch- und Mehlschwalben. So konnten während der Begehung am 1. August 2012 im und am Hauptgebäude bzw. in der Nebenstallung sowie im ehemaligen Schweinestall diverse Nester beider Arten festgesellt werden. Von der Mehlschwalbe scheint es sich dabei eher um eine Kleinkolonie aus 3 Nestern zu handeln, wobei die Art nach Auskunft der Besitzer früher im Gebiet wohl zahlreicher vertreten war und in jüngster Zeit auf die benachbarten Neubauten ausgewichen ist. Für diese Art besteht somit nachweislich Ausweichpotenzial in der unmittelbaren Umgebung. Von der im Inneren von Gebäuden brütenden Rauchschnalbe konnten im Hauptgebäude sowie im ehemaligen Schweinestall mind. 9 Nester gezählt werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Koloniegröße hier zwischen 5 und 10 Brutpaare betragen dürfte.

und in beiden Lebensräumen gleichermaßen anzutreffen sind häufige Singvogelarten wie Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Mönchs- und Klappergrasmücke, Gelbspötter, Fitis, Zilpzalp, Blau- und Kohlmeise, Grünling und Buchfink. Hinzu kommen typische Gebäudebewohner wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Star, Haus- und Feldsperling sowie eine Kleinkolonie der Rauchschnalbe. Während der Freilandbegehung

wurde darüber hinaus ein Sperberterzel bei der erfolgreichen Jagd auf Rauchschwalben beobachtet. Diese Art brütet jedoch mit Sicherheit nicht im B-Plangebiet, scheint aber regelmäßig die Rauchschwalbenkolonie zu bejagen. Darüber hinaus ist aufgrund der hohen Zahl älterer Laubbäume im Randbereich des B-Plangebiets auch das Vorkommen von Buntspecht, Ringeltaube, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster und Rabenkrähe wahrscheinlich. Charakteristische Bewohner der Knicks sind ferner Garten- und Dorngrasmücke, Bluthänfling und Goldammer. Gefährdete Brutvogelarten treten im lokalen Artenrepertoire mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auf.

Tabelle 3: (Potenzielle) Brutvorkommen europäischer Vogelarten im Planungsraum.

Kursiv markierte Arten wurden während der Freilandbegehungen nachgewiesen: Schleiereule (RL SH: Vorwarnliste „V“, streng geschützt!), Turmfalke (streng geschützt!), Ringeltaube, Rauchschwalbe (9 gezählte Nester), Mehlschwalbe (3 gezählte Nester), Bachstelze, Zaunkönig, Hausrotschwanz, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Haussperling, Buchfink, Stieglitz.

Kurzbewertung:

Der Standort ist aufgrund des Fehlens von ausgeprägtem Siedlungsgrün und alter Baumbestände weitgehend von Gebäude bewohnenden Vogelarten dominiert und daher als relativ artenarm zu charakterisieren. Die Gebäude selbst werden jedoch zumindest potenziell von zahlreichen Arten besiedelt, wobei die jeweils kleinen bis mittelgroßen Brutkolonien von Mehl- und Rauchschwalbe hervorstechen. Insgesamt ist dem B-Plangebiet aufgrund des typischen und nahezu vollständigen Artenrepertoires typischer Bauernhofvögel eine mittlere Wertstufe (in einem 5-stufigen Bewertungssystem würde das der mittleren Stufe III entsprechen) zuzuordnen.

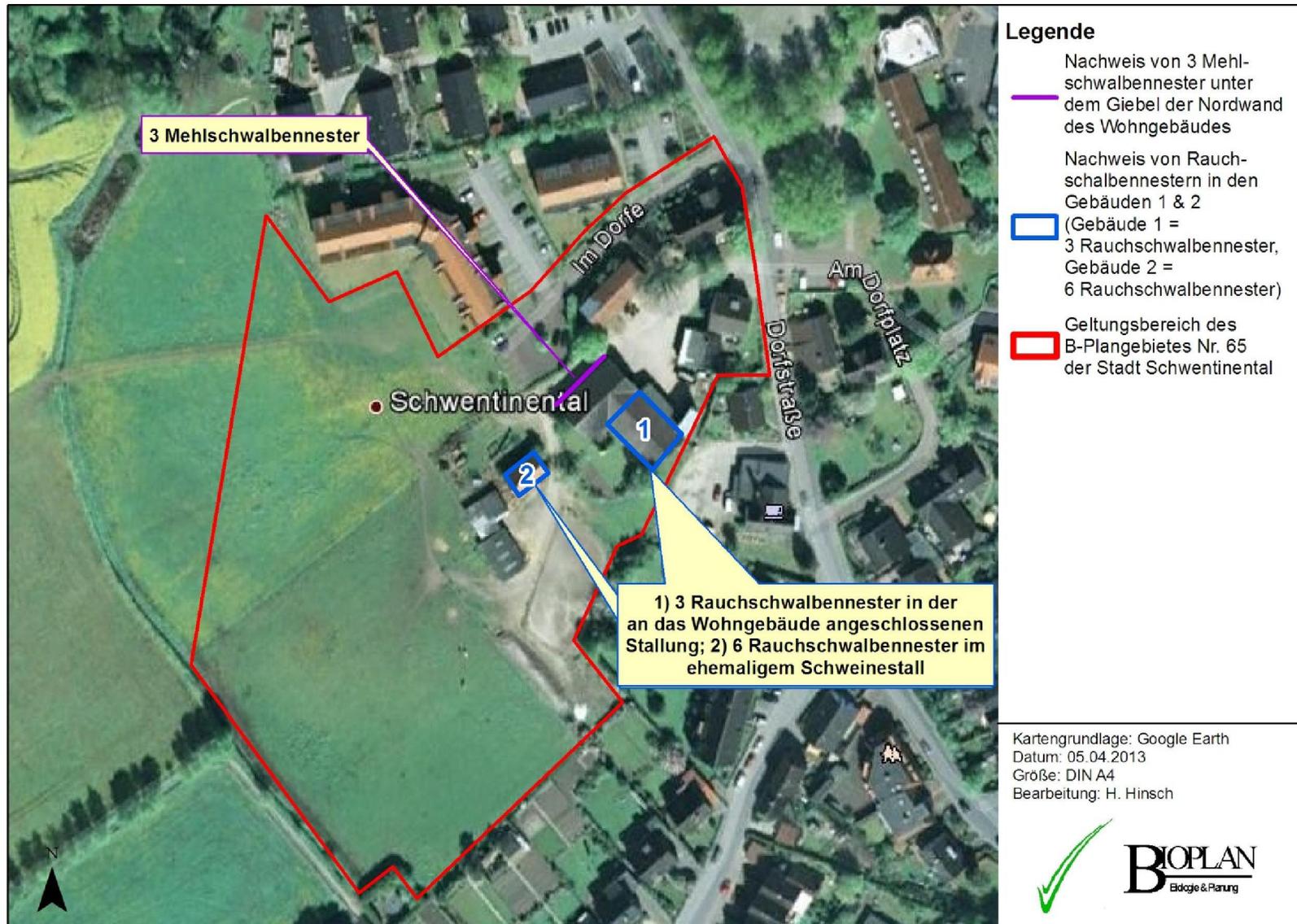


Abb. 4: Standorte und Ergebnisse der im B-Plan Nr. 65 nachgewiesenen Mehl- und Rauchschwalbennester (01.08.2012)

4.3 Prüfrelevanz

Die nachgewiesenen/potenziellen Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in den Tabelle 1 & 3 aufgeführt. Zu den prüfrelevanten Arten zählen für das Vorhaben demnach drei Fledermausarten (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) und zahlreiche Vogelarten (vgl. Tabelle 4).

Im vom Vorhaben betroffenen B-Plangebiet befinden sich auf dem Dachboden nebst dem Wohngebäude vermutlich mehrere Fledermausquartiere bzw. ein Fledermaus(groß)quartier (Tagesverstecke und Balz- und Wochenstubenquartiere, evtl. Winterquartiere) der Zwergfledermaus. Darüber hinaus können sich in den übrigen Gebäuden und auch größeren Bäumen Tageseinstände oder ggf. auch Balzquartiere von Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermäusen befinden.

Ferner konnten drei Mehlschwalbennester an der Nordwand des Wohngebäudes, drei Rauchschalbennester in der an das Wohngebäude angrenzenden Stallung (eins davon mit einem brütenden Rauchschalbenpärchen besetzt) und 6 weitere Rauchschalbennester in dem ehemaligen Schweinstall nachgewiesen werden. Von weiteren Gebäude und einigen Gehölz bewohnenden Vogelarten sind darüber hinaus ebenfalls aktuelle Brutvorkommen zu vermuten.

Tabelle 4: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 65

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
Fledermäuse	Zwergfledermaus (RL SH D): Verlust von (potenziellen) Quartieren (Wochenstuben, Balz- und evtl. Winterquartieren, Tageseinstände) in Gebäuden und Tageseinständen und/oder BNalzquartieren in Bäumen. Tötungsgefahr bei Abriss während der Aktivitätsperioden und während der Winterruhe bzw. bei Rodung während der sommerlichen Aktivitätsperiode. Mücken- (RL SH „D“) und Rauhautfledermaus (RL SH 3): Verlust von potenziellen Quartieren (Balzquartieren, Tageseinstände) in Gebäuden und Bäumen. Tötungsgefahr bei Abriss während der Aktivitätsperioden.	Ja
Andere Säugtiere	Keine Vorkommen	Nein
Reptilien	Keine Vorkommen	Nein
Amphibien	Keine Vorkommen	Nein
Fische	Keine Vorkommen	Nein
Wirbellose (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere)	keine Vorkommen	Nein
Pflanzen	keine Vorkommen	Nein
National streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL aufgeführt und keine Vögel sind		

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Streng geschützte Arten	Keine Vorkommen	Nein
Europäische Vogelarten		
Gefährdete Vogelarten	Keine Vorkommen	Nein
Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie	Keine Vorkommen	Nein
Streng geschützte Vogelarten*	Turmfalke und Schleiereule (RL SH „V“): Verlust potenzieller Brutplätze durch den geplanten Rückbau der Hofgebäude. Tötungsgefahr bei Abriss während der Brutzeit	Ja
Koloniebrüter*	Rauchschwalbe (9 Nester, 5-10 Brutpaare), Mehlschwalbe (3 Nester): Verlust regelmäßig besetzter Brutplätze durch den geplanten Rückbau der Hofgebäude. Tötungsgefahr bei Abriss während der Brutzeit	Ja
Vogelgilde* Gehölzfreibrüter	Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buchfink, Stieglitz	Ja
Vogelgilde* Brutvögel menschlicher Bauten (Gebäudebrüter)	Turmfalke und Schleiereule (RL SH „V“), Rauch- und Mehlschwalbe, Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Blau-meise, Kohlmeise, Star, Haussperling,	Ja

*Mehrfachnennungen einzelner Arten bei variierenden Vorzugsbrutplätzen möglich

5 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Sollten solche Maßnahmen nicht möglich sein, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG notwendig.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenüber gestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten

- die Zwergfledermaus
- die Mücken- und die Rauhautfledermaus
- die Koloniebrüter Rauch- und Mehlschwalbe
- die Brutvogelgilde der Gehölzfreibrüter und
- die Brutvogelgilde der Brutvögel menschlicher Bauten, zu denen auch die beiden streng geschützten Arten Turmfalke und Schleiereule zu zählen sind,

zu berücksichtigen sind.

5.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren

Die aktuelle Planung sieht für das Bearbeitungsgebiet eine weitgehende Umstrukturierung vor, die in der Neuentwicklung einer unterschiedlichen Wohnkombination mündet.

Von wesentlicher Bedeutung für die im Plangebiet (potenziell) vorkommenden europarechtlich geschützten Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermäuse und die verschiedenen betroffenen Vogelarten sind in diesem Zusammenhang vor allem die vorgesehenen Gebäuderückbauten aber auch die notwendigen Gehölzrodungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Rückbau von insgesamt acht Gebäuden (Abbildung 2) und den angrenzenden Gehölzstrukturen geplant, die zumindest teilweise (Haupthaus) eine besondere Eignung als Quartierstandorte (Sommer- und Winterquartier) für die Zwergfledermaus und ebenfalls als sommerliche Kleinquartiere (Tageseinstände und Balzquartiere) für die Mücken- und die Rauhautfledermaus besitzen und darüber hinaus Brutplatz verschiedener Gebäude und Gehölz bewohnender Vogelarten sind. Für diese tritt daher das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ein.

Das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Näheres s. Kap. 5.2) für die Vögel vollständig und für die Zwergfledermaus, bei der eine Ganzjahresnutzung vorliegt, weitgehend vermieden werden.

5.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Artengruppe Fledermäuse

Tötungsverbot (§ 44 (1) S. 1 BNatSchG)

Bei der Rodung von Gehölzen kann es zur Tötung von Fledermäusen kommen, wenn diese wie die Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*), Mücken- (*Pipistrellus pygmeus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in den Gehölzen Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere) beziehen und die Bäume während der Aktivitätszeiten der Tiere gefällt werden. In Frage kommen hierfür nur die wenigen Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe, in denen die drei genannten Arten der Kleinfledermaus-Gattung *Pipistrellus* in kleinen Spalten und Hohlräumen Tagesquartiere oder die sog. Balzquartiere beziehen können. Eine Wochenstubennutzung in den Bäumen des PR ist auszuschließen.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann dadurch vermieden werden, dass die Gehölze außerhalb der Zeiten gerodet werden, in denen die Fledermäuse Quartier in ihnen beziehen:

Vermeidungsmaßnahme AV 1: Alle Bäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm

in Brusthöhe dürfen ausschließlich außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse in der Zeit vom 01.12. bis zum 01.03. des Folgejahres gefällt werden.

Die geplanten Gebäudeabriss sind dagegen einer spezifischen Betrachtung zu unterziehen:

- A. **Abriss des Hauptgebäudes:** Beim Abriss des Hauptgebäudes wird es aller Voraussicht nach zu einer unvermeidbaren Tötung von Zwergfledermäusen kommen, da diese zumindest das Hauptgebäude ganzjährig als Quartierstandort nutzen. Es ist dort nach den aktuellen Erkenntnissen eine kontinuierliche Sommer- und Winterquartiernutzung zu Grunde zu legen, so dass die mögliche Tötung einzelner Individuen durch eine spezifische Bauzeitenregelung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Die wichtigsten Zeiträume, in denen die Gebäuderückbauten keinesfalls stattfinden dürfen, sind diejenigen der Wochenstubenzeit und der Winterruhe. Während dieser Zeiträume ist die mögliche Betroffenheit am größten, da zum einen ggf. noch flugunfähige Jungtiere bzw. winterschlafende Individuen betroffen sind, die nicht oder kaum eine Möglichkeit zur rechtzeitigen Flucht besitzen.

Vermeidungsmaßnahme AV 2: Die Zeitfenster, die somit für einen Abriss des Hauptgebäudes verbleiben, stellen in Anlehnung an LBV-SH (2011) nur die Zeiträume von Mitte März bis Ende April (vor der Wochenstubenzeit, jedoch inmitten der Vogelbrutzeit!!) und von Mitte August bis Ende September (im Anschluss an die Wochenstubenzeit und vor Beginn der Winterruhe) dar. Da es als gutachterlicher Sicht als relativ unrealistisch angesehen werden muss, dass das Gebäude vor Bezug durch möglicherweise Gebäude brütende Vögel für diese unzugänglich gemacht werden kann, ist bei einem geplanten Abriss im Frühjahr damit zu rechnen, dass das Gebäude bereits von Vögeln besiedelt ist, bevor es aus Sicht des Fledermausschutzes zurückgebaut werden kann. Um diesen Konflikt zu vermeiden, ist zu empfehlen, der Rückbau des Hauptgebäudes im Spätsommer im Zeitraum von Mitte August bis Ende September durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme AV 3: Grundsätzlich müssen die Abrissarbeiten des Haupthauses „schonend“ durchgeführt werden, damit im Gebäude verweilende Zwergfledermaus-Individuen möglichst nicht zu Schaden kommen können. Das bedeutet, dass zunächst das Dach per Hand abgedeckt werden muss, bevor die Abrissarbeiten mit schweren Gerät beginnen können.

Vermeidungsmaßnahme AV 4: Neben der händischen Demontage des Daches sollten zu diesem Zeitpunkt in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und/oder dem LLUR ferner über den Einsatz von sog. Vergrämungsmaßnahmen z.B. durch Beleuchtung des Gebäudes nach dem abendlichen Ausflug der Tiere nachgedacht werden.

- B. **Abriss der übrigen (Neben)Gebäude:** Beim Rückbau der übrigen Gebäude kann es zur Tötung von Fledermäusen kommen, wenn diese wie die Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*), Mücken- (*Pipistrellus pygmeus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in den Gebäuden Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere) beziehen und die Gebäude während der Aktivitätszeiten der Tiere zurückgebaut werden. Eine Wochenstuben- und Winterquartiernutzung ist in den übrigen Gebäuden des PR nach den aktuellen Erkenntnissen weitgehend auszuschließen. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann dadurch vermieden werden, dass die Gebäude außerhalb der Zeiten beseitigt werden, in denen die Fledermäuse Quartier in ihnen beziehen:

Vermeidungsmaßnahme AV 5: Alle Gebäude mit Ausnahme des Haupthauses dürfen ausschließlich außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse in der Zeit vom 01.12. bis zum 01.03. des Folgejahres zurückgebaut werden.

Störungsverbot (§ 44 (1) S. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen der Gebäudefledermäuse können weitgehend ausgeschlossen werden, da zur Vermeidung von Tötungen Bauzeitenregelungen eingehalten werden, die auch Störungen verhindern. Für das Haupthaus, in dem eine Ganzjahresnutzung vorliegen dürfte, werden zwar Störungen durch die Rückbautätigkeiten während der sommerlichen Aktivitätsperiode ausgelöst, diese wirken sich jedoch nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus, so dass kein Verbotstatbestand vorliegt.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) S. 3 BNatSchG)

Bei der Realisierung der Planungen kommt es zu einer unvermeidbaren Beseitigung eines vermutlich regelmäßig genutzten Wochenstuben- und vermutlich auch Winterquartierstandortes der Zwergfledermaus im Hauptgebäude.

Um bei der Räumung des Baufeldes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) S. 3 zu verwirklichen, ist für die Zwergfledermaus im Vernehen mit § 44 (5) BNatSchG eine sog. vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich, welche die Funktionen der betroffenen Wochenstube und des Winterquartiers in räumlicher Nähe zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich sicher stellen kann. Der Verlust von Wochenstuben und Winterquartieren in Gebäuden ist gem. LBV-SH (2011) nach einem festen Quotienten sicherzustellen und zwar für

- Wochenstubenverluste in einem Ausgleichsverhältnis von 1:3 und zwar in der Regel durch individuelle Ersatzkonstruktionen und keine mobilen Kästen!
- Oberirdische Winterquartierverluste in einem Ausgleichsverhältnis von 1:5 z.B. durch wartungsarme Winterquartierkästen

Die genaue Spezifizierung der Maßnahme findet sich in der Tabelle 4.

Zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen, vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus sind nach gutachterlicher Einschätzung als **CEF-Maßnahmen** (d. h. vorgezogen und im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensraum) die folgenden Ersatzquartiere anzubringen:

Tabelle 4: Übersicht über die zur Vermeidung des Verbotseintritts nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG notwendigen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zwergfledermaus

CEF-Maßnahme	Eingriff / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<p>A-CEF 1: Für die Beseitigung eines vermutlichen Zwergfledermauswochenstubenquartiers sind noch vor Beginn der Abrissarbeiten in räumlichem Zusammenhang (d.h. bis zu max. 2 km Entfernung zum B-Plangebiet) drei neue Spaltenquartiere in der Größenordnung von jeweils mind. 1 m² zu installieren. Dafür</p>	<p>Abriss des Haupthauses mit vermutlicher Wochenstubennutzung</p>

CEF-Maßnahme	Eingriff / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<p>bieten sich drei sog. Fledermaus-Tafeln als Fassadenverschalung an (vgl. Anhang 1), die an geeigneten Gebäuden in der Nähe des Vorhabensraums anzubringen sind. Dabei ist eine fachkundige Begleitung bei der Herstellung und Anbringung der Tafeln unbedingt notwendig. Nähere Informationen zur Fledermaus-Tafel finden sich unter http://www.fledermausfreundliches-haus.de/pdfs/bauplaene/fledermaustafel.pdf</p>	
<p>A-CEF 2: Für die Beseitigung eines vermutlichen Zwergfledermauswinterquartiers sind möglichst noch vor Beginn der Abrissarbeiten spätestens aber bis zur auf den Abriss folgenden Winterschlafphase in räumlichem Zusammenhang (d.h. bis zu max. 2 km Entfernung zum B-Plangebiet) 5 neue winterquartiergeeignete Ganzjahres-Fassadenquartiere z. B. vom Typ 1 WQ der Fa. SCHWEGLER oder vergleichbarer Anbieter zu installieren. Dabei ist eine fachkundige Begleitung bei der Installation der Kästen notwendig. Nähere Informationen zum genannten Ganzjahres-Fassadenquartier finden sich unter http://www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=fledermaus&psub=ganzjahresquartiere&pcontent=fassadenquartier-1wq</p>	<p style="text-align: center;">Abriss des Haupthauses mit vermutlicher Wochenstubennutzung</p>

Die Winterquartiere und Fledermaustafeln sind wartungsfrei und müssen daher zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit nicht gewartet werden. Die Installation der Fledermausquartiere hat grundsätzlich unter fachlicher Anleitung eines Fledermausexperten zu erfolgen.

Die potenziell betroffenen Tageseinstände und Balzquartiere der Mücken- und Rauhauffledermaus zählen dagegen nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne des § 44 (1) S. 3 BNatSchG. Bei Verlust von derartigen flexiblen und wenig spezifischen Kleinquartieren ist in der Regel zur Aufrechterhaltung der betroffenen Lebensstättenfunktion kein Ausgleich erforderlich (vgl. LBS-SH 2011). Auch im vorliegenden Fall stellt das verloren gehende Gebäudeensemble im Siedlungsraum keine limitierende Quartierressource für die Tages- und Balzquartiernutzung dar, so dass davon auszugehen ist, dass die betroffenen Einzelindividuen auf benachbarte Quartierangebote in der Umgebung werden ausweichen können.

5.2.2 Artengruppe Vögel

Tötungsverbot (§ 44 (1) 1. BNatSchG)

Das Tötungsverbot umfasst auch alle Entwicklungsstadien einer Art, wie z.B. Eier und flugunfähige Jungvögel. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Die Sonderregelung für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt nicht.

Eine baubedingte Rodung von Gehölzen, die Freimachung des Baufeldes oder ein Abriss von Gebäuden zur Brutzeit der Vögel ist damit nicht möglich, da flugunfähige Jungvögel getötet und Eier zerstört werden könnten. Erwachsene Vögel können flüchten und sind nicht betroffen.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen können dagegen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die sicherstellt, dass während der Brutzeit keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude vorgenommen werden bzw. Gehölze und Gebäude zur Brutzeit bereits entfernt sind und somit keine Vögel in ihnen mit der Brut beginnen können.

Die Vermeidungsmaßnahme ist für alle vier betroffenen Vogelgilden identisch:

Vermeidungsmaßnahme AV 6: Das Baufeld ist außerhalb der (Haupt-) Brutzeit der betroffenen Vogelarten von Gehölzen und Gebäuden freizumachen. Dieser Zeitraum ist für Gehölze gesetzlich geregelt, entspricht im vorliegenden Fall auch dem Lebenszyklus der potentiell vorkommenden Arten und erstreckt sich vom 01.10. bis einschl. 14.03. des Folgejahres. Dieser Zeitraum gilt grundsätzlich auch für den Rückbau aller Bestandsgebäude, allerdings sind hierbei die kürzeren Bauzeitregelungen für die Fledermausfauna zu berücksichtigen.

Störungsverbot (§ 44 (1) 2. BNatSchG)

Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung führen müssen. Vögel können z.B. durch Lärm und Scheuchwirkung im Baustellenbereich gestört werden und ihre Nester verlassen. Im artenschutzrechtlichen Kontext wird eine Störung als „erheblich“ bewertet, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Die lokale Population wird dabei als Gruppe von Individuen einer Art definiert, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen.

Da Beeinträchtigungen und Maßnahme für die beiden Gilden und die beiden Koloniebrüter identisch sind, werden die Arten und Gilden zusammen behandelt.

Da das Baufeld für alle Arten außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. bis einschl. 14.03. des Folgejahres geräumt wird, kann eine Störung von Vögeln innerhalb des Baufeldes für alle Gilden und Arten ausgeschlossen werden.

Störungen von Vögeln in an das Baufeld angrenzenden Bereichen durch die Bautätigkeit sind unwahrscheinlich, da das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsnähe deutlich vorbelastet ist, so dass störungsempfindliche Arten hier keine geeigneten Bedingungen vorfinden. Eine „erhebliche“ Störung kann zudem schon aufgrund der geringen Plangebietsgröße sicher ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können in dem vorbelasteten Raum gleichfalls sicher ausgeschlossen werden.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) S. 3 BNatSchG)

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten der Inaktivität zurückzieht. Der Verbotstatbestand wird verwirklicht, wenn die Funktion dauerhaft verloren geht, z.B. durch Zerstörung oder auch erhebliche oder dauerhafte Störungen.

Für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Baugesetzbuch) zulässig sind, gelten die Verbote in abgewandelter Form. Danach liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, solange die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ihre Funktion im

räumlichen Zusammenhang weiter erfüllen (§ 44 (5) BNatSchG). Die Reichweite des räumlichen Zusammenhangs ist artspezifisch.

Streng geschützte Brutvogelarten

Unter den streng geschützten Brutvogelarten kommen im PR entweder der Turmfalke oder die Schleiereule potenziell in den Hofgebäuden vor. Ein gleichzeitiges Auftreten beider Arten ist als unwahrscheinlich anzusehen. Bei der Baufeldräumung kann es somit zur Zerstörung eines regelmäßig genutzten Brutplatzes von Schleiereule oder Turmfalke kommen. Beide Arten finden in der heutigen Siedlungslandschaft nur noch schwer geeignete Nistplätze. Gerade bei diesen beiden Arten ist bei einem Fortfall der bisherigen Brutplätze daher ein problemloses Ausweichen auf benachbarte Brutressourcen als unwahrscheinlich anzusehen. Damit es daher nicht zum Verbotseintritt des § 44 (1) S. 3 BNatSchG kommt, ist nach § 44 (5) dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätte kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten wird.

Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme A-nvA 1: Da auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse nicht beurteilt werden kann, ob und wenn ja, welche der beiden Arten im PR vorkommt, sind hierzu möglichst noch vor Vorhabensbeginn jeweils ein artspezifischer Nistkasten (vgl. Anhang 4) im Gemeindegebiet an einem geeigneten Gebäude anzubringen:

- **Turmfalke: 1 x Turmfalkennisthöhle z. B. vom Typ Nr. 28 der Fa. SCHWEGLER**
- **Schleiereule: 1 x Schleiereulenkasten z. B. vom Typ Nr. 23 der Fa. SCHWEGLER oder 1 x Schleiereulenkasten z. B. vom Typ SLEK der Fa. HASSELFELDT**

Koloniebrüter und Gilde der Gebäudebrüter

Bei der Baufeldräumung werden u. a. die 9 nachgewiesenen Nester der Rauchschwalbe in den beiden Bestandsgebäuden zerstört. Anders als bei den übrigen Gebäude bewohnenden Vogelarten des PR, die hier lediglich mit Einzelpaaren vertreten sein dürften und der Mehlschwalbe, von der nur noch 3 Nester gefunden werden konnte und die mittlerweile ihr Hauptvorkommen an die Neubauten der Nachbarschaft verlagert zu haben scheint, tritt die Rauchschwalbe hier noch mit einer kleinen Brutkolonie von 5 – 10 Brutpaaren in Erscheinung. Rauchschwalben nutzen ihre Nester wiederholt, so dass diese als Fortpflanzungsstätten im engeren Sinne geschützt sind. Alle beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang so auszugleichen, dass ihre ökologische Funktion ohne zwischenzeitliche relevante Defizite erfüllt bleiben (LBV-SH 2013).

Während bei allen übrigen Gebäudebrütern inkl. der Mehlschwalbe ein Ausweichen auf benachbarte Gebäude vorausgesetzt werden kann, sind geeignete Brutplätze für die Rauchschwalbe in der heutigen Siedlungslandschaft limitiert. Rauchschwalben brüten im Inneren von Gebäuden und benötigen daher einen dauerhaften Zugang zu den Brutplätzen. Der Verlust von mind. 5 bis 10 regelmäßig genutzten Brutplätzen innerhalb der betroffenen Bestandsgebäude führt bei dieser Art daher zu einer dauerhaften Einschränkung der Lebensstättenfunktion und ist daher durch die orts- und zeitnahe Neuanlage geeigneter Brutplätze zu kompensieren.

Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme A-nvA 2: Es ist nach Möglichkeit noch vor dem Abriss des alten Freibades in einem oder mehreren anderen, geeig-

neten Gebäude mit dauerhaftem Einflug die Ansiedlungsmöglichkeit für eine Rauchschwalbenkolonie von 10 Brutpaaren herzurichten. Sollten keine geeigneten Gebäude im Umfeld vorhanden sein, kann alternativ im Zuge der weiter führenden Planungen auch ein offener Schuppen (Fahrradunterstand o. ä.) mit einer Brutplatzzeichnung für 10 Rauchschwalbenpaare in einer Entfernung von möglichst nicht mehr als 2 km zum Vorhabensort vorgesehen werden. Die neuen Brutplätze sind dauerhaft, jedoch mind. für einen Zeitraum von 20 Jahren in ihrer vollen Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten. Die Vögel brüten zwar in Nachbarschaft zueinander, jedoch dürfen zwischen den einzelnen Nestern möglichst keine Blickbeziehungen ermöglicht sein, so dass zwischen den Nestern entweder jeweils ein Sichtschutz vorzusehen ist oder es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nester weit genug voneinander entfernt sind. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich von Rauchschwalbennestern stehen geeignete Nisthilfen zur Verfügung. So können z. B. die erforderlichen **10 Rauchschwalbennisthilfen** vom Typ RSN der Fa. HASSELFELDT oder vom Typ Nr. 10 oder Nr. 10B der Fa. SCHWEGLER gewählt werden.

Gilde der Gehölzfreibrüter

Durch das geplante Vorhaben gehen nur wenige qm an flächigen Gehölzstrukturen und einige wenige Einzelbäume verloren, die eine Funktion als regelmäßig genutzte Brutplätze (Reviere) einiger weniger Gehölzfreibrüter einnehmen. Die einzelnen Individuen kehren in der Regel nicht alljährlich an denselben Brutplatz zurück. Bei der geringen Größenordnung der voraussichtlich betroffenen Gehölzbestände kann ein Ausweichen der betroffenen Gehölzfreibrüter auf (unbesetzte) Ressourcen in der Nachbarschaft grundsätzlich vorausgesetzt werden. Zur Aufrechterhaltung der fortgesetzten Funktionstüchtigkeit der Lebensstättenfunktion der betroffenen Arten ist daher keine orts- und zeitnahe Gehölzneuanlage notwendig.

Fazit: Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, der dargestellten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist. Es ist zu berücksichtigen, dass CEF-Maßnahmen grundsätzlich einer Funktionskontrolle bedürfen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für die Zwergfledermauspopulation des Haupthauses letztlich kein vermeidbares Tötungsrisiko mehr besteht. Sollten trotz aller durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen dennoch einzelne Individuen der Zwergfledermaus durch die Rückbaumaßnahme zu Tode kommen, ist dies als verbleibende Restrisiko zu definieren, dass nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Es ist somit von keinem Verbotseintritt des § 44 (1) S. 1 BNatSchG auszugehen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung wird daher nicht erforderlich.

5.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

A. Vermeidungsmaßnahmen

- **AV 1: Bauzeitenregelung:** Alle Bäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm dürfen ausschließlich außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse in der Zeit vom 01.12. bis 01.03. des Folgejahres gerodet werden.

- **AV 6: Bauzeitenregelung:** Alle zur Baufeldfreimachung nötigen übrigen Gehölzrodungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 14. März des Folgejahres zu erfolgen.
- **AV 5: Bauzeitenregelung:** Alle Gebäude mit Ausnahme des Haupthauses dürfen ausschließlich außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Gebädefledermaus (und der Brutzeit der Gebäude bewohnenden Vogelarten) in der Zeit vom 01.12. bis zum 01.03. des Folgejahres abgerissen werden.
- **AV 2: Bauzeitenregelung:** Das Haupthaus mit der Ganzjahresquartiersnutzung der Zwergfledermaus darf ausschließlich in der Zeit von Mitte März bis Ende April (vor der Wochenstubenzeit, jedoch inmitten der Vogelbrutzeit!!) oder von Mitte August bis Ende September (im Anschluss an die Wochenstubenzeit und vor Beginn der Winterruhe) zurückgebaut werden. Um Überschneidungen mit der Vogelbrutzeit zu vermeiden, sollte der Rückbau des Hauptgebäudes im Spätsommer im Zeitraum von Mitte August bis Ende September durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein und der frühjahrszeitraum für den Rückbau gewählt werden (müssen), sind umfangreiche Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansiedlung von Gebäude bewohnenden Vogelarten vor Beginn der Rückbauarbeiten nachweislich vermeiden. Die Maßnahmen sind unter fachkundiger Anleitung durchzuführen. Unmittelbar vor dem Abriss ist eine Besatzkontrolle durchzuführen, so dass gewährleistet ist, dass sich zu dem Zeitpunkt keine Gelege oder flugunfähige Jungvögel (mehr) im Gebäude befinden.
- **AV 3: schonende Dachabdeckung des Haupthauses:** Grundsätzlich müssen die Abrissarbeiten des Haupthauses „schonend“ durchgeführt werden, damit im Gebäude verweilende Zwergfledermaus-Individuen möglichst nicht zu Schaden kommen können. Vor beginnenden Abriss des Gebäudes muss daher zunächst das Dach per Hand abgedeckt werden.
- **AV 4: Vegrämnungsmaßnahmen:** Neben der händischen Demontage des Daches sollten zu diesem Zeitpunkt in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und/oder dem LLUR ferner sog. Vegrämnungsmaßnahmen z.B. die Beleuchtung des Gebäudes nach dem abendlichen Ausflug der Tiere umgesetzt werden.

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- **A-nvA 1: Installation von jeweils einer Turmfalkennisthöhle** z. B. vom Typ Nr. 28 der Fa. SCHWEGLER **und einem Schleiereulenkasten** z. B. vom Typ Nr. 23 der Fa. SCHWEGLER oder 1 x Schleiereulenkasten z. B. vom Typ SLEK der Fa. HASSELFELDT möglichst noch vor Beginn der Abrissarbeiten in räumlichem Zusammenhang (max. 2 km Entfernung) zum Vorhabensraum an einem oder mehreren dafür geeigneten Gebäuden.
- **A-nvA 2: Installation von 10 Rauchschwalbennisthilfen** (vgl. Anhang 3) z. B. vom Typ RSN der Fa. HASSELFELDT oder vom Typ Nr. 10 oder Nr. 10B der Fa. SCHWEGLER möglichst noch vor Beginn der Abrissarbeiten in räumlichem Zusammenhang (max. 2 km Entfernung) zum Vorhabensraum in einem oder mehreren dafür geeigneten oder ggf. speziell hergerichteten Gebäuden.

C. vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- **A-CEF 1: Installation von 3 sog. Fledermaustafeln** (vgl. Anhang 1) von jeweils mind.

1 m² Größe an geeigneten Hauswänden in räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensraum (max. Entfernung von 2 km zu diesem) noch vor Beginn des Rückbaus des Haupthauses.

- **A-CEF 2: Installation von 5 winterquartiergeeigneten Fledermaus-Ganzjahresquartieren vom Typ 1 WQ der Fa. SCHWEGLER** (vgl. Anhang 2) an geeigneten Hauswänden in räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensraum (max. Entfernung von 2 km zu diesem) noch vor Beginn des Rückbaus des Haupthauses.

6 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg. Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S..
- FÖAG (= FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2011)): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2011. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. -LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte, Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. - Kiel. 63 S. + Anhang.
http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download_artenschutz/8_Fledermaeuse_072011_blob=publicationFile.pdf
- LBV-SH/AfPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN/AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. -Vermerk LBV-SH, die

vorliegende Aktualisierung ersetzt die Fassung der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung vom 25.02.2009.

MATTHIESEN & SCHLEGEL (2013): Stadt Schwentinental - B-Plan Nr. 65 für das Gebiet „Im Dorfe/Dorfstraße/Neuwührener Weg“ – Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Vorabzug vom 02.07.2013, 14 S.

MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Veranstaltung, Herleitung und Begründung. -Kiel.

STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.

WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. -Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	03.03.2014	X		<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken werden weiterhin aufrecht erhalten. Wegen der schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlich Strukturen im Landschaftsschutzgebiet "Postsee-Neuwührener Au" wird die Flächennutzungsplanänderung im vorgesehenen Umfang von der AG-29 abgelehnt. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde mit einer Stellungnahme vom 14.08.2013 an die UNB Kreis Plön ebenfalls abgelehnt.</p> <p>Die AG-29 ist nicht grundsätzlich gegen eine Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Hofstelle, betrachtet jedoch weiterhin das Plangebiet für überdimensioniert.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die anstehende Bauleitplanung für das neue Wohnquartier im südlichen Anschluss an den alten Kern von Raisdorf baut auf vorangegangene Planungen und Untersuchungen auf: Bereits im neuen Flächennutzungsplan der ursprünglichen Gemeinde Raisdorf, dessen Aufstellungsverfahren wegen der Fusion der beiden Gemeinden Klausdorf/Schwentine und Raisdorf zur Stadt Schwentinental jedoch nicht abgeschlossen wurde, ist das Areal südlich der Dorfstraße hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung untersucht und bewertet worden. Es wurden in diesem Zusammenhang auch alternative Standorte betrachtet. Die günstige zentrale Lage und die gute verkehrliche Anbindung wurden dabei positiv hervorgehoben. Da es sich bei dem nun anstehenden Siedlungsvorhaben um eine gewisse Siedlungsabrundung und sinnvolle Arrondierung handelt, befürwortet die Stadt Schwentinental</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentidental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligten. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Schwentidental dankbar.</p>	<p>die Wohnbaufläche an diesem Standort. In Raisdorf existieren insbesondere im Hinblick auf das mit dem neuen Wohnquartier angesprochene Klientel keine sinnvollen Standortalternativen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Schwentidental umfasst Flächen, die in das Landschaftsschutzgebiet „Postsee-Neuwührener Au-Klosterforst Preetz und Umgebung“ einbezogen sind. Damit das geplante Vorhaben umgesetzt werden kann, ist die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Der Antrag auf Entlassung einer Teilfläche aus dem LSG ist bereits gestellt. Lt. Kreisverwaltung Plön ist das Entlassungs-Verfahren fast abgeschlossen. Die Stadt sieht eine Siedlungsentwicklung an der Straße „Im Dorfe“ aufgrund der guten infrastrukturellen Anbindung sowie des umfangreichen Angebotes an Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen als eine städtebaulich sinnvolle</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
						<p>Entwicklungsfläche für innerstädtischen Wohnraum an. Diese Gegebenheiten entsprechen im Besonderen dem Wunsch der Stadt Schwentental, innerhalb des Siedlungsgebietes gut integrierten Wohnraum für Personen mit besonderem Wohnbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB; hier: alte Menschen und Menschen mit Behinderungen) zu schaffen.</p> <p>Die intensive Eingrünung und Einbindung des neuen Wohnquartiers in die Landschaft wird verbindlich geregelt; ein entsprechender 10 m breiter Eingrünungstreifen ist vorgesehen.</p>
2	Amt Lütjenburg	27.01.2014		X	Von der Stadt Lütjenburg werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
3	Amt Preetz-Land für die Gemeinden Rastorf und Pohnsdorf	Nicht abgegeben				
4	Amt Schrevenborn Der Amtsdirektor Fachbereich III Bauverwaltung für die Gemeinde Schönkirchen	07.02.2014		X	Gegen die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Im Dorfe/Dorfstraße/Neuwührener Weg" bestehen seitens der Gemeinde Schönkirchen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle	12.02.2014	X Hinweis		Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis ist bereits in der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum B-Plan Nr. 65 enthalten. Somit ist die Stellungnahme bereits berücksichtigt
6	Autokraft GmbH	Nicht abgegeben				
7	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	Nicht abgegeben				
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4	10.02.2014		X	Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Nicht abgegeben				
10	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung (Referat 32)	18.02.2014		X	<p>Mit Schreiben vom 24.01.2014 übersenden Sie Planungsunterlagen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Schwentinental (OT Raisdorf). Hierzu teile ich Ihnen mit, dass bereits mit dem Schreiben vom 28.03.2013 seitens der Landesplanung Stellung genommen worden ist.</p> <p>Stellungnahme vom 28.03.2013 <i>Mit Schreiben vom 05.03.2013 informieren Sie über die geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental.</i></p> <p><i>Gegenstand der Planung ist die Darstellung Wohnbauflächen im Ortsteil Raisdorf für verschiedene Wohnformen. Die angestrebte F-Plan-Darstellung soll durch den Bebauungsplan Nr. 65 konkretisiert werden.</i></p> <p>Aus Sicht der Landesplanung <i>nehme ich zu der Planung wie folgt</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine neuen Anregungen bzw. abwägungsrelevante Inhalte vorgebracht.</p> <p>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme vom 28.03.2013</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Ausführungen der Stellungnahme zur Stellung der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p><i>Stellung:</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan für den Planungsraum III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 719).</i></p> <p><i>Die Stadt Schwentinental gehört als Stadtrandkern 2. Ordnung zu den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (vgl. Ziffer 2.5.2 Abs. 2 LEP 2010).</i></p> <p><i>Der Regionalplan III legt die Achsenabgrenzung für die Siedlungsachse Zentraler Bereich Kiel-Ostufer – Kiel-Elmschenhagen – Klausdorf – Raisdorf – Preetz (mit Schellhorn) fest.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich der vorgesehenen 31. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb diese Achsenabgrenzung.</i></p> <p><i>Insofern bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Planung</i></p>	

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					<p><i>nicht entgegenstehen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p> <p><i>Aus Sicht des Innenministeriums (Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</i></p>	
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord	Nicht abgegeben				
12	E.ON Hanse AG	Nicht abgegeben				
13	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf	Nicht abgegeben				
14	Finanzamt Plön	Nicht abgegeben				
15	Freiwillige Feuerwehr Klausdorf	Nicht abgegeben				

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
16	Freiwillige Feuerwehr Raisdorf	Nicht abgegeben				
17	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Hauptniederlassung Kiel	28.01.2014			Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Basis des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht
18	GKK Gemeinschaftskraftwerk Kiel	Nicht abgegeben				
19	Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet zu Preetz Über Amt Preetz Land	04.02.2014	X Anlage: Auszug aus dem Gewässer- verzeichnis		Grundsätzlich bestehen aus Sicht der vom Gewässerunterhaltungsverband zu vertretenden Belange keine Bedenken. Der Verband weist darauf hin, dass das Verbandsgewässer 1.13.5.5 "Pannau" durch den südlichen Geltungsbereich des B-Plan 65 fließt (siehe anliegenden Auszug aus dem Gewässerverzeichnis). Eine Überbauung der verrohrten Pannau durch Wohngebäude ist nicht zulässig. Hier ist ein Mindestabstand von 10m einzuhalten. Eine Überbauung mit öffentlichen Straßen und Wegen sollte nur stattfinden, wenn sich die Rohrleitung noch in einem einwandfreien baulichen Zustand befindet. Die Unterhaltungslast und damit das Erneuerungsrisiko	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine relevanten Anregungen für Flächennutzungsplan vorgebracht. Die vorgebrachten Hinweise wurden im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan Nr. 65 bereits geprüft und bewertet. Im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. Umsetzung der Maßnahme werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise berücksichtigt.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					liegt bei der Stadt Schwentinental. Das Oberflächengewässer aus dem Planungsgebiet ist an der Einleitungsstelle in das Gewässer durch geeignete Rückhalteeinrichtungen auf das Maß des landwirtschaftlichen Abflusses zu drosseln. Der Verband bittet darum, bei der weiteren Erschließungsplanung beteiligt zu werden. Des Weiteren geht der Verband davon aus, dass er in dem Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis für das Oberflächengewässer entsprechend beteiligt wird. In diesem Verfahren ist die schadlose Ableitung des Oberflächengewässers nachzuweisen.	
20	Handwerkskammer Lübeck	Nicht abgegeben				
21	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	Nicht abgegeben				
22	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 2 Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bauaufsicht und Vermessungswesen Referat 26 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	Nicht abgegeben				
23	Knik e.V. Koordination Natur im Kreis	Nicht abgegeben				

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
24	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Mitte Abt. Abfall/Immissionen	Nicht abgegeben				
25	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde	Nicht abgegeben				
26	Landeshauptstadt Kiel Stadtplanungsamt Landes- und Regionalplanung	28.02.2014	X		<p>Für die Beteiligung an den o.g. Bauleitplanverfahren bedanken wir uns. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11. Juni 2013 und den dort vorgebrachten Anregungen und halten an diesen fest.</p> <p>Seitens der Landeshauptstadt Kiel bestehen hinsichtlich der Planungen weiterhin folgende Anregungen:</p> <p>a. Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III liegt der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 65 im äußeren Abgrenzungsbereich der Siedlungsachsen. Desweiteren verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010), insbesondere auf die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die anstehende Bauleitplanung für das neue Wohnquartier im südlichen Anschluss an den alten Kern von Raisdorf baut auf vorangegangene Planungen und Untersuchungen auf: Bereits im neuen Flächennutzungsplan der ursprünglichen Gemeinde Raisdorf, dessen Aufstellungsverfahren wegen der Fusion der beiden Gemeinden Klausdorf/Schwentine und Raisdorf zur Stadt Schwentinental jedoch nicht abgeschlossen wurde, ist das Areal südlich der Dorfstraße hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung untersucht und bewertet worden. Es wurden in diesem Zusammenhang auch alternative Standorte betrachtet. Die günstige zentrale Lage und die gute verkehrliche Anbindung wurden dabei positiv hervorgehoben. Da es sich bei dem nun anstehenden Siedlungsvorhaben</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentidental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Ziffer 5.3.1. mit den darin aufgeführten Zielen und Grundsätzen, die u.a. eine weitere großräumige Zersiedelung der Landschaft durch Unterschützstellung der regionalen Grünzüge ausschließen. In diesem Falle stellt das angrenzende Landschaftsschutzgebiet einen regionalen Grünzug mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Das von Kiel, der Stadt Schwentidental und den übrigen Umlandgemeinden beschlossene Freiräumliche Leitbild weist auf dem überwiegenden Teil des Planungsgebietes den Landschaftsring aus. Die im B-Plan-Entwurf ausgewiesene Bebauung greift in die bestehenden Landschaftsstrukturen der Niederung ein und stellt einen erheblichen Eingriff dar. Ein angemessener Abstand der Siedlungsentwicklung zum Landschaftsschutzgebiet wäre wünschenswert.</p> <p>b. Die geplante 3-geschossige Bebauung mit einer maximalen Höhe von 10,50 Metern bedeutet</p>	<p>um eine gewisse Siedlungsabrundung und sinnvolle Arrondierung handelt, befürwortet die Stadt Schwentidental die Wohnbaufläche an diesem Standort. In Raisdorf existieren insbesondere im Hinblick auf das mit dem neuen Wohnquartier angesprochene Klientel keine sinnvollen Standortalternativen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Schwentidental umfasst Flächen, die in das Landschaftsschutzgebiet „Postsee-Neuwührener Au-Klosterforst Preetz und Umgebung“ einbezogen sind. Damit das geplante Vorhaben umgesetzt werden kann, ist die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Der Antrag auf Entlassung einer Teilfläche aus dem LSG ist bereits gestellt. Lt. Kreisverwaltung Plön ist das Entlassungsverfahren fast abgeschlossen. Im Hinblick auf die ausgesprochen guten und vielfältigen Versorgungseinrichtungen, der Nähe zur Landeshauptstadt und der guten Verkehrsanbindung an die Stadt Kiel und dem dort immer noch vorhandenen Druck auf den Wohnungsmarkt, ist es Aufgabe der Stadt Schwentidental auch für die kommenden 10-15 Jahre Flächenvorsorge für die Wohnnutzung</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentimental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>eine weithin sichtbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Durch die fehlende Ortsrandgestaltung und die 3-geschossige Bebauung am Siedlungsrand wird der Erholungsraum auch für Kieler Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigt. Wir regen daher eine Anpassung der Bebauung an die vorhandene Bebauung im Neuwührener Weg, eine Reduzierung der 3-Geschossigkeit im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) auf eine Höhe von maximal 9 Metern sowie eine umfangreiche Einbindung des neuen Wohngebietes in die Landschaft durch Vorsehen einer Eingrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 10 Metern an.</p>	<p>zu betreiben. Die Stadt sieht eine Siedlungsentwicklung an der Straße „Im Dorfe“ aufgrund der guten infrastrukturellen Anbindung sowie des umfangreichen Angebotes an Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen als eine städtebaulich sinnvolle Entwicklungsfläche für innerstädtischen Wohnraum an. Diese Gegebenheiten entsprechen im Besonderen dem Wunsch der Stadt Schwentimental, innerhalb des Siedlungsgebietes gut integrierten Wohnraum für Personen mit besonderem Wohnbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB; hier: alte Menschen und Menschen mit Behinderungen) zu schaffen. Die intensive Eingrünung und Einbindung des neuen Wohnquartiers in die Landschaft wird verbindlich geregelt; ein entsprechender 10 m breiter Eingrünungstreifen ist vorgesehen. Eine Reduzierung der Gebäude von real ca. 10,50m über dem Terrain auf 9,00m wird aufgrund dem v.g. nicht vorgenommen. Das städtebauliche Ziel hier ansprechenden und auch in der Anzahl ausreichenden barrierefreien Wohnraum zu schaffen damit nicht erreicht werden würde. Des Weiteren</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
						ist in der Fernwirkung auf das Ort- und Landschaftsbild ein relativ geringer Höhenunterschied von 1,50m kaum wahrnehmbar. Der Stadt ist sehr wohl bewusst, dass mit diesem Maß der baulichen Nutzung eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbild verbunden ist, aber aufgrund der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen und der sehr strengen Festsetzungen sowie dem Wunsch nach barrierefreiem Wohnraum, wird diese Veränderung als verträglich und hinnehmbar angesehen. Eine Veränderung an der Planung bzw. den Festsetzungen im B-Plan Nr. 65 zum Maß der baulichen Nutzung im WA1 wird daher nicht vorgenommen. Des Weiteren sind die Anregungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes regelbar.
27	Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst	Nicht abgegeben				
28	Landrätin des Kreises Plön - Kreisplanung -	03.03.2014	X		Diese Stellungnahme dient der Rechtssicherheit der Planung und sie soll die für die Abwägung der Stadt relevanten Materialien ergänzen. Grundsätzliche Einwände werden jedoch aus Sicht der Stadtplanung sowie aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Verfahren und zur Entlassung aus Landschaftsschutzgebiet werden beachtet. Die Entlassung ist beantragt und bereits durch den Kreis Plön in Aussicht gestellt worden. Der schriftliche Bescheid darüber soll in

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentidental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Entwurf der vorgelegten Bauleitplanung nicht erhoben. Zum Verfahren</p> <p>Die 31. Änderung des FNP der vormaligen Gemeinde Raisdorf befindet sich im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 der Stadt Schwentidental. Die Zuständigkeit für die 31. Änderung folgt der gesetzlichen Regelung gem. § 204 (2) BauGB. Von der Planung betroffen ist eine Teilfläche in der Größe von ca. 0,6 ha des südlich an das Plangebiet angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Postsee-Neuwührener-Au Klosterforst Preetz und Umgebung“.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass eine Voraussetzung für das weitere Änderungsverfahren die Entlassung oder Inaussichtstellung der Entlassung der angesprochenen Teilfläche aus dem Landschaftsschutz ist. Dies ergibt sich aus Punkt 9.3 des Erlasses „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“; Erlass des Innenministeriums vom 18.</p>	Kürze der Stadt Schwentidental vorliegen.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>November 2008 - IV 648- 512.110 – (Amtsblatt Schl.-H. S. 1061).</p> <p>Ohne die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz könnte die 31. Änderung des FNP nicht rechtswirksam werden. In der Folge entfielen die Entwicklungsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 65. Ich bitte daher darum, diesem Teil des Aufstellungsverfahrens besondere Aufmerksamkeit zu schenken.</p> <p>Fachbehördliche Stellungnahmen Die UNB m.H. teilt mit: Die artenschutzrechtlichen Belange wurden hinsichtlich der Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dargestellt. Danach zeichnet sich die Umsetzung der Bauleitplanung durch ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aus.</p> <p>Zur Baufeldfreimachung sind der Abriss von insgesamt acht Gebäuden und die Rodung von</p>	<p>Die Erläuterungen und Hinweise im Zusammenhang mit dem Artenschutz und den bereits im Artenschutzbericht ausgearbeiteten umfangreichen Auflagen und Vorkehrungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schwentental wird ihren möglichen Beitrag leisten, damit die notwendigen Auflagen und Vorkehrungen berücksichtigt bzw. umgesetzt werden. Soweit möglich werden diese Aspekte im städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer / Bauträger verbindlich geregelt. Durch frühzeitige Informationen werden die Beteiligten auf die artenschutzrechtlichen Aspekte hingewiesen und informiert.</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>mehreren Gehölzstrukturen, darunter mehrere Altbäume, vorgesehen. Einem Teil der zu beseitigenden Gebäude wird eine besondere Eignung für eine kontinuierliche Sommer- und Winterquartiernutzung durch Fledermäuse zugeschrieben. Quartiersfunktionen werden außerdem durch die zu beseitigenden Altbäume übernommen. Es wird von einem Vorkommen der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus ausgegangen. Die Gebäude dienen darüber hinaus als Brutplatz für gebäudebewohnende Vogelarten (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule). Nist- und Ruhestättenfunktion für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten haben die Gehölze im Plangeltungsbereich. Fledermaus-Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne setzen sich grundsätzlich aus der Summe aller Quartiere im Aktionsradius der Fledermäuse zusammen. Unter den</p>	

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentimental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>gesetzlichen Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen daher neben Winterquartieren, Wochenstuben, Männchen- und Zwischenquartieren auch die durch eine geplante Bebauung verloren gehenden Balzquartiere und Tagesverstecke. Zentrale Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit im vorliegenden Falle von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz sind die regelmäßig über mehrere Jahre genutzten Wochenstuben und Winterquartiere sowie die wiederkehrend aufgesuchten Brutplätze von gebäudebewohnenden Vogelarten. Aufgrund der besonderen Konfliktsituation ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die Umsetzung und der Erfolg der im Artenschutzfachbeitrag festgelegten Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen durch eine biologische Baubegleitung sicherzustellen. Insbesondere der geplante Abriss der Gebäude ist unter</p>	<p>Die Hinweise zur biologischen Baubegleitung werden zur Kenntnis genommen und von Seiten der Stadt begrüßt.</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>unmittelbarer Aufsicht und Kontrolle der biologischen Baubegleitung durchzuführen. Dabei sind die in der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV 2011) genannten naturschutzfachlichen Mindestanforderungen an die praktische Vorgehensweise bei der Baufeldfreimachung (S. 47 ff.) sowie an den erforderlichen Ausgleich von Quartierverlusten (S. 54 ff.) zu erfüllen.</p> <p>Der Abriss des Haupthauses und der angrenzenden Stallungen ist aus Gründen des Fledermausschutzes ausschließlich im Zeitraum vom 15.08. bis zum 30.09. durchzuführen. Da sich diese Zeitspanne mit den Brut- und Nestlingszeiten der hier relevanten Gebäudebrüter überschneiden kann, ist bei tatsächlichem Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Konfliktes durch zeitparallele Brutaktivitäten eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Durch das Vorhaben geht eine Brutkolonie aus bis zu 10 Brutpaaren der Rauchschwalbe</p>	

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentimental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>sowie 3 Brutpaaren der Mehlschwalbe verloren. Schwalben zeichnen sich durch eine hohe Nistplatzbindung aus. Der Bruterfolg ist bei beiden Arten vor allem vom Vorhandensein geeigneter Nistplätze abhängig. Zur Kompensation des Brutplatzverlustes sind abweichend von den Planunterlagen an geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort insgesamt mindestens 15 Ersatznisthilfen für die Rauchschwalbe sowie mindestens 6 Ersatznisthilfen für die Mehlschwalbe anzubringen. Die höhere Anzahl der geforderten Ersatznisthilfen als die der nachgewiesenen Brutpaare ergibt sich aus dem Umstand, dass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere sämtliche Ersatzquartiere annehmen werden. Der räumliche Zusammenhang resultiert aus dem Aktionsradius der Arten, der während der Brutzeit bei der Rauchschwalbe bei maximal 1.000 m und bei der Mehlschwalbe bei maximal 2.000 m liegt. Die Maßnahme ist daher innerhalb</p>	<p>Die Hinweise und Auflagen zu den Ersatznisthilfen für Rauch- und Mehlschwalbe werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte werden noch vertraglich mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Vorhabenträger verbindlich geregelt.</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>dieser Entfernungen um den Eingriffsort zeitnah zum Eingriffszeitpunkt umzusetzen. Die Nisthilfen der Rauchschwalbe sind einzeln mit einem Abstand von mindestens 1 m zueinander in einer Höhe von etwa 3 m aufzuhängen. Die Mehlschwalbennester sind paarweise unmittelbar nebeneinander in einer Höhe von etwa 6 bis 15 m aufzuhängen. Die anzubringenden Vogelnisthilfen sind auf Dauer zu erhalten und zwischen November und Februar einmal jährlich zu reinigen. Ebenfalls auf Dauer zu erhalten sind die Ersatzquartiere für Fledermäuse. Defekte, unbrauchbare und verloren gegangene Nisthilfen und Ersatzquartiere sind umgehend gleichartig zu ersetzen. Die Eignung der Standorte der Fledermausersatzquartiere und Vogelnisthilfen ist durch die Hinzuziehung eines biologischen Gutachters sicherzustellen. Die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung sowie die Standorte und Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere sind in einem Abschlussbericht zu</p>	

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentimental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen im Gegensatz zu den Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung einer planerischen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB nicht zugänglich. Ich weise außerdem darauf hin, dass der eingereichten Artenschutzbericht in seiner Endfassung von planungsfremden Textbausteinen zu bereinigen ist (z. B. S. 23: „Es ist nach Möglichkeit noch vor dem Abriss des alten Freibades...“). Der den Planunterlagen beigefügte Umweltbericht stellt dar, dass die Planung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen ist. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bedingen der Eingriff und der sich daraus ergebende Ausgleich einander. Eine ordnungsgemäße Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der bauleitplanerischen Abwägung hat daher zur Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des</p>	<p>Die erforderliche Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich der Eingriffsfolgen werden zur Kenntnis genommen. Die für die naturschutzrechtliche Kompensation erforderlichen Entwicklungsflächen für naturnahe Biotopstrukturen stehen zur Verfügung. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte entsprechend den einschlägigen Vorgaben. Zeitnah wird die konkrete Planung für die beiden Ausgleichsflächen vorgelegt und der</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans auf sicherer Grundlage von der Umsetzung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ausgegangen werden kann. Die bloße Absichtserklärung reicht dafür nicht aus. Es ist eine räumliche und funktionale Zuordnung der Eingriffsflächen zu den Maßnahmen des Ausgleichs vorzunehmen und darzustellen, in welchem zeitlichen Zusammenhang der Ausgleich der Eingriffswirkungen erfolgt. Ich rege an, die Ausgleichsverpflichtung nach den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 zu ermitteln.</p> <p>Das Verwaltungsverfahren zur Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Weiteres Verfahren: Zu weiteren Einzelheiten der Planung nehme ich im weiteren</p>	<p>UNB Plön zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde nach Rücksprache mit Kreis Plön die Entlassung in Aussicht gestellt, der entsprechende Bescheid soll der Stadt kurzfristig zugehen.</p> <p>Der Hinweise zum weiteren Verfahren wird zur Kenntnis genommen und</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Verfahren Stellung. Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.	beachtet.
29	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Nicht abgegeben				
30	Lorac Investment Management S.a.r.L. c/o Deutsche Post REG GmbH WE 4456	Nicht abgegeben				
31	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V Kst -	Nicht abgegeben				
32	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau Über den Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr S-H - Ndl. Rendsburg	Nicht abgegeben				
33	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.	Nicht abgegeben				
34	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein	25.02.2014	X		Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Zu dem o. a. Vorhaben gibt der NABU - nach Rücksprache mit seiner örtlichen Bearbeiterin - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie nachfolgend in die gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung einbezogen.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>gilt zugleich für den NABU Preetz-Probstei.</p> <p>In der Begründung ist nicht dargestellt, wie und wann mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen begonnen wird und wer die Funktionskontrolle dieser Maßnahmen übernimmt. Dies ist darüber hinaus vertraglich zu regeln mit der Maßgabe, dass Ersatzmaßnahmen vorzunehmen sind, wenn die ersten Maßnahmen nicht greifen (z.B. wenn Fledermauskästen nicht angenommen werden). Verwiesen wird auch auf die Möglichkeit "die Wirksamkeit der Maßnahmen als Bedingung für das Wirksamwerden von Baurechten" festzusetzen. (Pkt. 2.9 der Verordnung über das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 23.12.13.)</p> <p>Neben dem Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen wird auch ggf. Drainage-Wasser anfallen. Die geplante Tiefgarage am Rande der Niederung wird möglicherweise nicht ohne umfangreiche Wasserhaltungsmaßnahmen während der</p>	<p>Die Beteiligten werden durch die Stadt frühzeitig über die Maßnahmen, Auflagen und Vorkehrungen aus Gründen des Artenschutzes informiert. Durch Vertrag wird die Stadt Schwentental diese Aspekte mit dem Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger verbindlich regeln. Eine biologische Baubegleitung wird seitens des Kreises Plön aufgelegt, so dass die korrekte Umsetzung der Vorgaben aus dem Artenschutzbericht sichergestellt ist.</p> <p>Eine dauerhafte Veränderung des Wasserspiegels in der Niederung der Pannau ist nicht zulässig. Seitens der unteren Wasserbehörde werden entsprechende Auflagen vorgegeben, die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme und der dazugehörigen Erschließungsplanung berücksichtigt</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Bauphase auskommen. Ggf. muss auch danach noch über Dränagen das anstehende Wasser beseitigt werden. Dies kann zu Veränderungen des natürlichen Grundwasserspiegels führen und wird daher vom NABU abgelehnt. Ein solcher Eingriff hat möglicherweise auch Auswirkungen auf den Teil des Landschaftsschutzgebietes, der außerhalb des Planbereichs liegt. Dies gilt es wirksam zu unterbinden. Es sollte daher im Vorgriff auf die konkrete Umsetzung durch Bodengutachten schon heute geklärt werden, ob eine Veränderung des Grundwasserspiegels durch das Bauvorhaben zu befürchten ist.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird nicht ohne Vorreinigung in die Vorflutsysteme geleitet werden können. Es muss eine Regenwasserklärung und -rückhaltung erfolgen. Hierfür sind im vorliegenden B-Plan keine Flächen vorgesehen, die vorzugsweise in der Südostecke des Plangebietes liegen müssten. Daher sollte auf ein Baufensterverzichtet werden, um</p>	<p>werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ableitung von Schmutz- und Regenwasser ist sichergestellt, hierzu liegt bereits eine konkrete Erschließungsplanung eines Ingenieurs vor, die von der Kreisbehörde Plön im weiteren Verfahren bzw. bei der Umsetzung der Maßnahme genehmigt werden muss. Eine Festsetzung oder Ausweisung eines Regenrückhaltebeckens ist aufgrund der vorliegenden Erschließungsplanung nicht notwendig.</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>entsprechende Regenrückhaltebecken vorsehen zu können. Dies gilt auch für die Versickerung von Regenwasser, sofern dies überhaupt aufgrund der hohen Grundwasserstände möglich ist. Der NABU erwartet, dass das Landeswassergesetz sowie die anerkannten Regeln der Technik z.B. DWA A 138 eingehalten werden und entsprechende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Durch das neue Baugebiet darf der Wasserhaushalt des Landschaftsschutzgebietes und/oder des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>Zur Umsetzung der Planung ist die Entlassung eines Teilstücks aus dem geltenden Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen daher erhebliche Bedenken.</p> <p>In der Begründung zu der Planung wird ausgeführt, dass hier Wohnraum für ältere Menschen</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Schwentental umfasst Flächen, die in das Landschaftsschutzgebiet „Postsee-Neuwührener Au-Klosterforst Preetz und Umgebung“ einbezogen sind. Damit das geplante Vorhaben umgesetzt werden kann, ist die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Der Antrag auf Entlassung einer Teilfläche aus dem LSG ist bereits gestellt und liegt der Kreisverwaltung Plön vor. Lt. Kreis Auskunft ist das entsprechende Entlassungsverfahren</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>und Menschen mit Behinderungen entstehen soll. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird mit dem öffentlichen Interesse an der Errichtung solcher Wohnungen begründet. Diese Einschätzung wird vom NABU so nicht geteilt. Auch wenn grundsätzlich mehr Wohnraum für diese besonderen Personengruppen geschaffen werden sollte, so stehen doch in diesem konkreten Fall die wirtschaftlichen Interessen des Investors eindeutig im Vordergrund, nicht das öffentliche Interesse.</p> <p>Zum Einen wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom NABU ausgeführt, dass im Bereich des B-Planes Nr. 66, der mehr oder weniger zeitgleich aufgestellt wird, solche Wohnformen möglich wären. Die Stadt Schwentental hat durchaus die Möglichkeit, auch hier solche Wohnformen planerisch vorzugeben. Diese müssen nicht im Landschaftsschutzgebiet umgesetzt werden.</p> <p>Zum Anderen werden über diese</p>	<p>fast abgeschlossen.</p> <p>Die anstehende Bauleitplanung für das neue Wohnquartier im südlichen Anschluss an den alten Kern von Raisdorf baut auf vorangegangene Planungen und Untersuchungen auf: Bereits im neuen Flächennutzungsplan der ursprünglichen Gemeinde Raisdorf, dessen Aufstellungsverfahren wegen der Fusion der beiden Gemeinden Klausdorf/Schwentine und Raisdorf zur Stadt Schwentental jedoch nicht abgeschlossen wurde, ist das Areal südlich der Dorfstraße hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung untersucht und bewertet worden. Es wurden in diesem Zusammenhang auch alternative Standorte betrachtet. Die günstige zentrale Lage und die gute verkehrliche Anbindung wurden dabei positiv hervorgehoben. Da es sich bei dem nun anstehenden Siedlungsvorhaben um eine gewisse Siedlungsabrundung und sinnvolle Arrondierung handelt, befürwortet die Stadt Schwentental die Wohnbaufläche an diesem Standort. In Raisdorf existieren insbesondere im Hinblick auf das mit dem neuen Wohnquartier angesprochene Klientel keine sinnvollen Standortalternativen.</p> <p>Im Hinblick auf die ausgesprochen</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>besondere Wohnform hinausgehend im Bebauungsplan Nr. 65 zugleich auch Einfamilienhäuser geplant. Hierfür werden zusätzliche Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet benötigt, für die in dieser Form kein besonderes öffentliches Interesse gesehen wird, weil sie allein den wirtschaftlichen Interessen des Investors dienen</p> <p>Da die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung genießt, wird auch eine Einbeziehung der Wohngrundstücke am Neuwührener Weg vermisst. Hier wäre trotz der dort laufenden Entwässerungsleitungen grundsätzlich eine Verdichtung im Bereich der Gärten denkbar. Dass dies im Bebauungsplan aber ausgespart ist, könnte als Hinweis interpretiert werden, dass der Investor nicht mit diesen für ihn nicht zu vermarktenden Flächen belastet werden soll zugunsten seines Gewinns. Es kann zugleich der Eindruck entstehen, als opfere die Stadt Schwentental ihre Planungshoheit zugunsten der Gewinnerwartungen eines</p>	<p>guten und vielfältigen Versorgungseinrichtungen, der Nähe zur Landeshauptstadt und der guten Verkehrsanbindung an die Stadt Kiel und dem dort immer noch vorhandenen Druck auf den Wohnungsmarkt, ist es Aufgabe der Stadt Schwentental auch für die kommenden 10-15 Jahre Flächenvorsorge für die Wohnnutzung zu betreiben.</p> <p>Die Stadt sieht eine Siedlungsentwicklung an der Straße „Im Dorfe“ aufgrund der guten infrastrukturellen Anbindung sowie des umfangreichen Angebotes an Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen als eine städtebaulich sinnvolle Entwicklungsfläche für innerstädtischen Wohnraum an. Diese Gegebenheiten entsprechen im Besonderen dem Wunsch der Stadt Schwentental, innerhalb des Siedlungsgebietes gut integrierten Wohnraum für Personen mit besonderem Wohnbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB; hier: alte Menschen und Menschen mit Behinderungen) zu schaffen.</p> <p>Die intensive Eingrünung und Einbindung des neuen Wohnquartiers in die Landschaft wird verbindlich geregelt; ein entsprechender 10 m</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentimental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Investors.</p> <p>Wenn es tatsächlich um das öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum für Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei dieser Planung ginge, dann reichten allein die Wohnbauflächen für einen entsprechenden Wohnungsbau, evtl. unter Einbeziehung der rückwärtigen Gärten der bestehenden Bebauung im Neuwührener Weg.</p> <p>Die hier vorgelegte großzügige Planung ist nicht gedeckt durch das BNatSchG, das Befreiungen nur aus Gründen des <u>überwiegenden</u> öffentlichen Interesses in Verbindung mit einer bestehenden <u>Notwendigkeit</u> sieht. Dem Minimierungsgebot bei Eingriffen wird diese Planung nicht gerecht. Das eigentliche öffentliche Interesse kann im vorliegenden Fall nur im Naturschutz und damit vollständigen Erhalt des Landschaftsschutzgebietes gesehen werden.</p> <p>Die Festsetzung des Mindestalters (60 Jahre) von Bewohnern der</p>	<p>breiter Eingrünungsstreifen ist vorgesehen.</p> <p>Die Anmerkungen zum BNatSchG sowie zum vollständigen Erhalt des Landschaftsschutzgebietes werden zur Kenntnis genommen aber aus v.g. Gründen nicht geteilt. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt nur im notwendigen Maß und die Planung geht sorgsam mit der Einbindung des Gebietes in die Landschaft und in das Ortsbild um.</p> <p>Die Festsetzung für bestimmte Personengruppen ist baurechtlich zulässig. Die Kontrolle und weitere spätere Umsetzung wird erfolgen. Die Annahme, des NABU's dass hier von</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>altengerechten Wohnungen in den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist in der Praxis u. E. nicht kontrollierbar. Auch ein städtebaulicher oder privatrechtlicher Vertrag wird u. E. nicht verhindern können, dass der Wohnraum auch von unter 60-jährigen Menschen genutzt werden wird. Wie weit hier zudem Datenschutzbelange greifen, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist jedenfalls schwer vorstellbar, dass die Einwohnermeldebehörde einen Datenabgleich veranlasst und darauf hinwirkt, dass Kaufverträge oder Mietverträge für ungültig erklärt werden, wenn zu viele Personen unter 60 Jahren oder ohne Behindertenausweis dort leben. Eine solche Festsetzung erscheint uns insofern als Augenwischerei. Sie soll u. E. nur das "öffentliche" Interesse sichtbar machen, das vermutlich schnell verschwinden wird, wenn die Vermarktung der Wohnungen nicht so gut funktioniert wie erhofft. So fehlt letztlich doch ein zahlenmäßiger Beweis, wie viele alten- und behinderten-gerechte Wohnungen in</p>	<p>vorhinein rechtliche Unzulässigkeiten entstehen ist eine reine Spekulation. Die Stadt Schwentental ist sich seiner Aufgabe bezügl. der Wohnraumvorsorge für diese spezielle Wohnform bewusst und aus diesem Grund ist diese Festsetzung im B-Plan enthalten.</p> <p>Ein separater zahlenmäßiger Nachweis in wie weit die Wohnungen benötigt werden ist nicht erstellt worden, da aufgrund der Nachfrage sowie dem demografischen Wandel der Bevölkerung eine hoher Bedarf an diesen Wohnungen vorhanden ist.</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Schwentental nachgefragt werden, um glaubhaft machen zu können, dass dieses Ziel mit dem B-Plan Nr. 65 erreicht wird, auf den sich das öffentliche Interesse stützt.</p> <p>Die Einbeziehung eines Teilstücks des Landschaftsschutzgebietes in den Bebauungsplan ist u. E. überflüssig. Der Bebauungsplan als Ortssatzung kann dieses Stück Landschaft auch nicht besser schützen als es über die Kreisverordnung schon geschützt wäre. Auch hier orientiert sich die Stadt nicht an dem Minimierungsgebot für Eingriffe in die Natur.</p> <p>Zum "Schutz" der Landschaft wäre eher noch eine Festsetzung der Giebelausrichtung der Gebäude sinnvoll. Da Solardächer zugelassen sind, die mit ihren glänzenden Glasflächen weithin sichtbar sind, sollten diese nicht nach Westen in Richtung Landschaftsschutzgebiet weisen.</p>	<p>Eine Giebelausrichtung der Gebäude zur Landschaft ist nicht vorgesehen, zumal die Gebäude dann evtl. auch eine Ausrichtung erhalten, die für eine gute Nutzung der solaren Energie nicht möglich ist. Des Weiteren glänzen Solaranlagen in der Regel nicht bzw. sind dessen Störungen relativ gering. Sollten Solaranlagen hochglänzend sein würden diese viel zu viel Energie ungenutzt lassen. Aufgrund der Gestaltungsfreiheit und der Nutzung solarer Energie wird keine Vorgabe der Gebäudeausrichtung vorgenommen. Des Weiteren wird das Gebiet Richtung Westen durch eine Eingrünung in die</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentimental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Mit dem 01.01.14 ist eine neue Verordnung über das "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" in Kraft getreten (Amtsblatt vom 23.12.13, S. 1170 ff). Die darin formulierten Vorgehensweisen sind zu beachten.</p> <p>Eine lagemäßige Darstellung der Flächen, die für den Ausgleich des Eingriffs zur Verfügung stehen, wäre hilfreich.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um Mitteilung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen und Anregungen und/oder Einwände befunden wurde.</p>	<p>Landschaft eingebettet.</p> <p>Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die Folgen des Bauvorhabens für Natur und Landschaft wird in angemessenem Umfang erbracht. Es stehen zwei Ausgleichsfläche dafür zur Verfügung; die konkrete Planung für diese beiden Flächen wird im weiteren Verfahren vorgelegt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsrelevante Inhalte bzw. Änderungen auf Ebene der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht vorgebracht bzw. vorgenommen.</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentinental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
35	Nordelbische Ev.-Luth. Kirche Nordelbisches Kirchenamt	Nicht abgegeben				
36	Polizeizentralstation Schwentinental	Nicht abgegeben				
37	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Plön	29.01.2014		X	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 und der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungsleitungen o.ä. betreiben. Eine nicht rechtsgültig unterschriebene Kopie dieses Schreibens geht wunschgemäß an die von Ihnen genannte E-Mail- Adresse.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
38	Stadt Plön	24.02.2014		X	Ich bedanke mich für die Beteiligung an den oben genannten Bauleitplanverfahren. Bedenken bestehen nicht, da keine Belange der Stadt Plön betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
39	Stadt Preetz Stabsstelle Stadtplanung	Nicht abgegeben				
40	Stadtwerke Kiel AG TSP Projektierung Netze / Anlagen	30.01.2014		X	Die oben aufgeführte "31. Änderung des Flächennutzungsplanes" der Stadt Schwentinental haben unsere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwentidental

Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014 und § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 27.01.2014 – 28.02.2014

Hier: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungsleitungen geprüft und nehmen wie folgt Stellung. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	
41	Stadtwerke Lütjenburg Abwasserbeseitigung	Nicht abgegeben				
42	Stadtwerke Schwentidental	27.01.2014 Nur B-Plan				
43	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V. - Haus der Natur -	Nicht abgegeben				
44	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	04.02.2014		X	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24.01.2014 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Fazit /Beschlussempfehlung:

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, die zur einer Änderung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes führen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB wurden keine Anregungen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Aus den v.g. Gründen kann der abschließende Beschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden und gem. § 6 BauGB beim Innenministerium zur Genehmigung eingereicht werden.

erstellt am: 30.04.2014